

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 38		FREITAG, DEN 20. DEZEMBER	2024
Tag	Inhalt	Seite	
3. 12. 2024	Dritte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke. 202-1-40, 202-1-38	654	
3. 12. 2024	Vierte Verordnung zur Änderung der Datenschutzgebührenordnung. 204-1-5	656	
3. 12. 2024	Vierte Verordnung zur Änderung von Gebühren- und Kostenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz. 2011-2-1, 202-1-64, 202-1-67, 202-1-5, 202-1-80, 202-1-21, 202-1-83	657	
3. 12. 2024	Fünfte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende. 202-1-87, 202-1-90	664	
3. 12. 2024	Fünfte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Wirtschaft und Innovation. 202-1-37, 202-1-70, 202-1-76, 202-1-78, 9504-2-2	668	
3. 12. 2024	Fünfte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft. 202-1-75, 202-1-77, 202-1-35, 202-1-25, 202-1-34, 753-11-1, 2136-1-3, 2138-1-2, 2138-1-4, 2135-2-1	675	
3. 12. 2024	Sechste Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Kultur und Medien. 202-1-6, 202-1-42	685	
3. 12. 2024	Sechste Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration. 202-1-20, 202-1-45, 202-1-81, 202-1-84, 202-1-85	686	
3. 12. 2024	Sechste Verordnung zur Änderung des Gebührengesetzes. 202-1	688	
3. 12. 2024	Zehnte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen. 202-1-59, 202-1-57, 202-1-55	689	
3. 12. 2024	Zehnte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Inneres und Sport. 202-1-16, 202-1-19, 202-1-66, 202-1-72, 202-1-74, 202-1-10, 202-1-11	694	
3. 12. 2024	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung. 202-1-46	699	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dritte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke
 Vom 3. Dezember 2024

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 15 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens vom 7. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 225), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 615), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
 Geltungsbereich
 Für Amtshandlungen
 1. der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde,
 2. des Studierendenwerkes Hamburg im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 3 des Studierendenwerksgesetzes vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250), zuletzt geändert am 23. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 137), in der jeweils geltenden Fassung
 werden Verwaltungsgebühren nach der Anlage erhoben. Für Amtshandlungen nach Satz 1 Nummer 1 werden zusätzlich besondere Auslagen erhoben.“
2. Hinter § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3
 Vorauszahlungen
 Die gebührenpflichtige Amtshandlung wird von der Vorauszahlung der besonderen Auslagen abhängig gemacht.“
3. Der bisherige § 3 wird § 4.
4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	erster Gebührensatz	165,—	
	zweiter Gebührensatz	275,—	
 - 4.2 Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1	Entscheidung über den Antrag gemäß § 115 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594, 599), in der jeweils geltenden Fassung		
	je	5.600,—	
	bis	20.400,—“.	

- 4.3 In Nummer 2.2 wird der Gebührensatz „1.500,—“ durch den Gebührensatz „1.600,—“ ersetzt.
- 4.4 Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3	Genehmigung oder Gestaltung nach § 113 Absatz 3 oder § 116 Absatz 4 oder 5 HmbHG		
	je	120,—	
	bis	2.050,—“.	
- 4.5 In Nummer 2.4 wird die Textstelle „§ 112 Absatz 3 oder § 113 Absatz 2 oder § 116 Absatz 3 oder 4 HmbHG“ durch die Textstelle „§ 113 Absatz 3 oder § 116 Absatz 4 oder 5 HmbHG“ ersetzt.
- 4.6 In Nummer 2.5 wird die Textstelle „§ 113 Absatz 3 HmbHG“ durch die Textstelle „§ 113 Absatz 4 HmbHG“ ersetzt.
- 4.7 Hinter Nummer 2.6 wird folgende neue Nummer 2.7 eingefügt:

„2.7	Neben der Gebühr nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.6 sind Aufwendungen, die durch die gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung gemäß § 114a in Verbindung mit § 114b HmbHG entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.“		
------	--	--	--
- 4.8 Die bisherigen Nummern 2.7 und 2.8 werden Nummern 2.8 und 2.9.
- 4.9 In der neuen Nummer 2.8 wird der Gebührensatz „100,—“ durch den Gebührensatz „120,—“ ersetzt.
- 4.10 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.1	erster Gebührensatz	5.600,—	
	zweiter Gebührensatz	20.400,—	
Nummer 3.2	erster Gebührensatz	1.600,—	
Nummer 3.3	erster Gebührensatz	120,—	
Nummer 3.4	erster Gebührensatz	120,—	
	zweiter Gebührensatz	2.050,—	
Nummer 3.8	erster Gebührensatz	120,—	
	zweiter Gebührensatz	2.050,—	
Nummer 4	erster Gebührensatz	175,—	

§ 2

Änderung der Gebührenordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky

Die Anlage der Gebührenordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky vom 22. März 2016 (HmbGVBl. S. 144, 146, 186), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 615), wird wie folgt geändert:

- | | | | |
|----|---|------------------|-----|
| 1. | In Nummer 1.1.2.1 wird der Gebührensatz „30,—“ durch den Gebührensatz „40,—“ ersetzt. | Nummer 2.1 | 3,— |
| | | Nummer 2.2 | 6,— |
| 2. | Nummer 1.1.2.2 wird gestrichen. | | |
| 3. | Nummer 1.1.2.3 wird Nummer 1.1.2.2 und der Gebührensatz „10,—“ wird durch den Gebührensatz „15,—“ ersetzt. | | |
| 4. | In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: | | |
| | Nummer 1.1.3 | 160,— | |
| | Nummer 1.1.7 | 20,— | |

Artikel 2

Auf Grund der in der Präambel des Artikels 1 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Dezember 2024.

Vierte Verordnung zur Änderung der Datenschutzgebührenordnung

Vom 3. Dezember 2024

Auf Grund von §25 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145), zuletzt geändert am 29. November 2024 (HmbGVBl. S. 615), und § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Datenschutzgebührenordnung

Die Datenschutzgebührenordnung vom 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 417), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 384), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Für Amtshandlungen, die der Kontrolle nicht-öffentlicher Stellen durch die Aufsichtsbehörde nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert am 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149 S. 1, 21), § 113 Satz 1 des Medienstaatsvertrages vom 14. bis 28. April 2020 (HmbGVBl. S. 434), zuletzt geändert am 27. Februar und 7. März 2024 (HmbGVBl. S. 162), und § 1 Absatz 1 Nummer 8 zweiter Halbsatz des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. 2021 I S. 1982, 2022 I S. 1045), zuletzt geändert am 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234 S. 1, 19), in der jeweils geltenden Fassung dienen, sowie für Amtshandlungen nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.“

2. In den nachstehend genannten Nummern der Anlage treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	232
Nummer 2	erster Gebührensatz	280
	zweiter Gebührensatz	6660
Nummer 3	erster Gebührensatz	530
	zweiter Gebührensatz	3340
Nummer 4	erster Gebührensatz	1270
	zweiter Gebührensatz	24880
Nummer 5	erster Gebührensatz	1270
	zweiter Gebührensatz	24880
Nummer 6	erster Gebührensatz	2510
	zweiter Gebührensatz	49720
Nummer 7	erster Gebührensatz	1270
	zweiter Gebührensatz	24880
Nummer 8	erster Gebührensatz	1270
	zweiter Gebührensatz	24880

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Dezember 2024.

**Vierte Verordnung
zur Änderung von Gebühren- und Kostenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz**

Vom 3. Dezember 2024

Artikel 1

Auf Grund von § 40 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510), geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 210), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Vollstreckungskostenordnung

Die Vollstreckungskostenordnung vom 24. Mai 1961 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 384), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 1 treten in den nachstehend genannten Buchstaben an die Stelle der bisherigen Beträge die folgenden neuen Beträge:

Buchstabe a	45
Buchstabe b	51,10
Buchstabe c	65,90
Buchstabe d	81,30
 - 1.1.2 In Satz 2 treten in den nachstehend genannten Buchstaben an die Stelle der bisherigen Beträge die folgenden neuen Beträge:

Buchstabe a	59,80
Buchstabe b	78,70
Buchstabe c	115,90
 - 1.1.3 In Satz 3 treten in den nachstehend genannten Buchstaben an die Stelle der bisherigen Beträge die folgenden neuen Beträge:

Buchstabe a	70,30
Buchstabe b	88,10
Buchstabe c	109,10
 - 1.2 In Absatz 2 Satz 2 treten in den nachstehend genannten Buchstaben an die Stelle der bisherigen Beträge die folgenden neuen Beträge:

Buchstabe a	39,20
Buchstabe b	44,50
Buchstabe c	57,20
Buchstabe d	70,80
2. In § 2 Absatz 1 wird der Betrag „28,50“ durch den Betrag „29,40“ und der Betrag „22,40“ durch den Betrag „23,10“ ersetzt.
3. In den §§ 3 und 4 wird jeweils der Betrag „28,50“ durch den Betrag „29,40“ ersetzt.
4. In § 5 wird der Betrag „3,30“ durch den Betrag „3,80“ ersetzt.
5. In § 5a wird der Betrag „11“ durch den Betrag „11,30“ ersetzt.
6. In § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Aufwendungen für die Beteiligung der Rettungsleitstelle der Feuerwehr werden in entsprechender Anwendung der Gebührenordnung für die Feuerwehr

vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 19. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 440), in der jeweils geltenden Fassung berechnet.“

7. In § 14 Absätze 1 und 2 wird jeweils der Betrag „6“ durch den Betrag „6,20“ ersetzt.
8. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Gegenstandswert in Euro bis zu	Höhe der vollen Gebühr in Euro
1 000	48
1 500	53
2 000	58
2 500	63
3 000	68
3 500	73
4 000	78
4 500	83
5 000	88

Bei darüber liegenden Gegenstandswerten erhöht sich die volle Gebühr um 5 Euro je angefangenen Mehrbetrag von 1 000 Euro.“

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), in Verbindung mit § 23a Absatz 3 der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972 (HmbGVBl. S. 120), zuletzt geändert vom 15. bis 21. November 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 72), wird verordnet:

Einziges Paragraph

**Änderung der Gebührenordnung
für die Wiederholung der zweiten Staatsprüfung für Juristen
zur Verbesserung der Prüfungsnote**

Die Gebührenordnung für die Wiederholung der zweiten Staatsprüfung für Juristen zur Verbesserung der Prüfungsnote vom 6. Mai 2008 (HmbGVBl. S. 178), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 wird der Gebührensatz „800“ durch den Gebührensatz „917“ ersetzt.
 - 1.2 In Absatz 4 wird der Gebührensatz „415“ durch den Gebührensatz „496“ ersetzt.
 - 1.3 In Absatz 5 wird der Gebührensatz „688“ durch den Gebührensatz „764“ ersetzt.

- 1.4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Satz 2 wird der Gebührensatz „415“ durch den Gebührensatz „496“ ersetzt.
 - 1.4.2 In Satz 3 wird der Gebührensatz „688“ durch den Gebührensatz „764“ ersetzt.
- 2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 1 wird der Gebührensatz „18,50“ durch den Gebührensatz „20“ ersetzt.
 - 2.2 In Nummer 2 wird der Gebührensatz „25“ durch den Gebührensatz „27“ ersetzt.

Artikel 3

Auf Grund der §§ 2, 5 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts vom 10. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 323), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 384, 385), wird wie folgt geändert:

- 1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	erster Gebührensatz	312
	zweiter Gebührensatz	1 259
Nummer 1.2	erster Gebührensatz	84
	zweiter Gebührensatz	855
Nummer 1.3	erster Gebührensatz	312
	zweiter Gebührensatz	1 259
Nummer 1.4	erster Gebührensatz	50
	zweiter Gebührensatz	355
Nummer 2.2	erster Gebührensatz	1 497
	zweiter Gebührensatz	1 617
	dritter Gebührensatz	1 752
	vierter Gebührensatz	1 888
	fünfter Gebührensatz	1 995
	sechster Gebührensatz	2 138
	siebter Gebührensatz	2 257
	achter Gebührensatz	2 376
	neunter Gebührensatz	2 639
	zehnter Gebührensatz	2 886
	elfter Gebührensatz	3 636
	zwölfter Gebührensatz	4 395
- 2. In Nummer 2.2 wird der Gebührenrahmen „60 Euro bis 2375 Euro“ durch den Gebührenrahmen „62 Euro bis 2446 Euro“ ersetzt.
- 3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.3	erster Gebührensatz	122
	zweiter Gebührensatz	1 223
Nummer 2.4	erster Gebührensatz	62
	zweiter Gebührensatz	1 261
Nummer 2.5	erster Gebührensatz	62
	zweiter Gebührensatz	1 259
Nummer 2.6	erster Gebührensatz	62
	zweiter Gebührensatz	627
Nummer 2.7	erster Gebührensatz	62

zweiter Gebührensatz 1 228

- 4. In Nummer 2.7 wird der Gebührenrahmen 60 Euro bis 1 192 Euro“ durch den Gebührenrahmen „62 Euro bis 1 228 Euro“ ersetzt.
- 5. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.8	erster Gebührensatz	33
	zweiter Gebührensatz	355
Nummer 2.9	erster Gebührensatz	125
	zweiter Gebührensatz	3 090
Nummer 2.10	erster Gebührensatz	125
	zweiter Gebührensatz	627
- 6. In Nummer 2.11 wird die Textstelle „2.2“ durch die Textstelle „1.1, 2.2“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 5. November 2013 (HmbGVBl. S. 456), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 384, 385), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1	erster Gebührensatz . . .	33
	zweiter Gebührensatz . .	273
Nummer 1.1.2	erster Gebührensatz . . .	66
	zweiter Gebührensatz . .	750
Nummer 1.2.1	erster Gebührensatz . . .	16,50
	zweiter Gebührensatz . .	273
Nummer 1.2.2	erster Gebührensatz . . .	33
	zweiter Gebührensatz . .	750
Nummer 1.3.1.1	erster Gebührensatz . . .	16,50
	zweiter Gebührensatz . .	137
Nummer 1.3.1.2	erster Gebührensatz . . .	33
	zweiter Gebührensatz . .	750
Nummer 1.3.2.1	erster Gebührensatz . . .	16,50
	zweiter Gebührensatz . .	137
Nummer 1.3.2.2	erster Gebührensatz . . .	33
	zweiter Gebührensatz . .	750
Nummer 2.1	0,17
Nummer 2.2	0,28
Nummer 2.3	0,28

§ 3

Änderung der Gebührenordnung für die Bereiche Arbeitsschutz sowie Anlagen- und Produktsicherheit

Die Gebührenordnung für die Bereiche Arbeitsschutz sowie Anlagen- und Produktsicherheit vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 384, 385), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	30,81
Nummer 2	22,32
Nummer 3	17,40
 - 1.2 In Absatz 2 wird der Gebührensatz „35“ durch den Gebührensatz „36,75“ ersetzt.

2.	Die Anlage wird wie folgt geändert:	2.1.15	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
2.1	Abschnitt I wird wie folgt geändert:	2.5.4.1	80
2.1.1	In den Nummern 2.2.1, 2.2.2, 2.2.6 und 2.2.9 werden jeweils die Wörter „Bearbeitung von Genehmigungen“ durch die Wörter „Bearbeitung von Anträgen“ ersetzt.	2.5.4.2	105
2.1.2	In Nummer 2.2.14 werden die Wörter „Erteilung einer Freigabe“ durch die Wörter „Bearbeitung von Anträgen auf Freigabe“ ersetzt.	2.5.4.3	20
2.1.3	In Nummer 2.2.15 werden die Wörter „Ausstellung einer Fachkundebescheinigung“ durch die Wörter „Bearbeitung von Anträgen zur Fachkundebescheinigung“ ersetzt.	2.5.5	erster Gebührensatz	60
2.1.4	In Nummer 2.2.17 werden die Wörter „Anerkennung von Kursen“ durch die Wörter „Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung von Kursen“ ersetzt.	2.5.5.1	zweiter Gebührensatz	185
2.1.5	In Nummer 2.2.27 wird die Textstelle „Zulassung von E-Learning-Angeboten“ durch die Textstelle „Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung von E-Learning-Angeboten“ ersetzt.	2.5.5.1	erster Gebührensatz	60
2.1.6	Hinter Nummer 2.2.29 wird folgende Nummer 2.2.30 eingefügt:	2.5.5.2	zweiter Gebührensatz	185
	„2.2.30 Feststellung der Eignung eines Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 StrlSchG Gebühr nach § 2“.		erster Gebührensatz	120
2.1.7	Nummer 2.3.1.3 wird Nummer 2.3.2 und die Textstelle „Gebühr nach § 2“ gestrichen.		zweiter Gebührensatz	350
2.1.8	Die bisherigen Nummern 2.3.2 bis 2.3.2.2 werden Nummern 2.3.2.1 bis 2.3.2.3.	2.1.16	Hinter Nummer 2.8.6 werden folgende Nummern 2.8.6.1 und 2.8.6.2 eingefügt:	
2.1.9	In der neuen Nummer 2.3.2.1 wird hinter den Wörtern „Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis“ die Textstelle „einschließlich Erteilung einer GLP-Bescheinigung“ eingefügt.	„2.8.6.1	Kosten für die Prüfung von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen nach § 16k Absatz 4 SprengG	Gebühr nach § 2
2.1.10	Die bisherige Nummer 2.3.2.3 wird gestrichen.	2.8.6.2	Kosten für Besichtigungen, die im Zusammenhang mit der Prüfung von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen nach § 16k Absatz 4 SprengG stehen	Gebühr nach § 2“.
2.1.11	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	2.2	Abschnitt II wird wie folgt geändert:	
2.4.8.1	2.2.1	Hinter Nummer 3.1 werden folgende neue Nummern 3.2 bis 3.4 eingefügt:	
2.4.9	erster Gebührensatz	„3.2	Beanstandungen nach § 5 Absatz 2	Gebühr nach § 2 Absatz 2
	zweiter Gebührensatz	3.3	Bearbeitung von Anzeigen, Vorab- und Schlussbescheinigungen nach § 6 Absatz 3 sowie Nachweisen nach § 6 Absatz 4 Satz 2	Gebühr nach § 2 Absatz 2
		3.4	Anordnungen gemäß § 6 Absatz 4	Gebühr nach § 2 Absatz 2“.
2.1.12	In Nummer 2.4.10 wird die Textstelle „Nummer 4.5 Absatz 2“ durch die Textstelle „Nummer 4.4 Absatz 1“ ersetzt.	2.2.2	Die bisherige Nummer 3.2 wird Nummer 3.5.	
2.1.13	In Nummer 2.4.11 wird der Klammerzusatz „(Schadlingsbekämpfung)“ durch den Klammerzusatz „(Biozid-Produkte)“ ersetzt.	2.2.3	Hinter Nummer 5.16 wird folgende Nummer 5.17 angefügt:	
2.1.14	Hinter Nummer 2.4.11 werden folgende Nummern 2.4.12 und 2.4.13 eingefügt:	„5.17	Gewährung von Fristverlängerungen gemäß § 19 Absatz 6 Satz 2	Gebühr nach § 2 Absatz 2“.
	„2.4.12 Abnahme von Prüfungen in Lehrgängen nach Anhang I Nummer 4.4 Gebühr nach § 2			
	2.4.13 Anerkennung ausländischer Qualifikationen nach § 19a Absatz 1			
 Gebühr nach § 2“.			

§ 4

Änderung der Gebührenordnung für den öffentlichen Verbraucherschutz

Die Gebührenordnung für den öffentlichen Verbraucherschutz vom 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 858), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 384, 385), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Textstelle „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ durch die Textstelle „Sicherheit von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen

	Erzeugnissen, Tabakerzeugnissen und Futtermitteln“ ersetzt.		(TabakerzV) vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980), zuletzt geändert am 24. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 196 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung. . .	Gebühr nach § 6	
2.	In § 6 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:				
	Nummer 1	22	1.1.12	Überprüfung der Anforderungen an ein zugelassenes Prüflaboratorium nach § 3 Absatz 3 TabakerzV.	Gebühr nach § 6“.
	Nummer 2	17,50			
	Nummer 3	14			
3.	Die Anlage wird wie folgt geändert:				
3.1	Im Inhaltsverzeichnis zum Gebührentarif erhält der Eintrag zu Nummer 1 folgende Fassung:		3.7	Die bisherigen Nummern 1.1.11 bis 1.1.15 werden Nummern 1.1.13 bis 1.1.17.	
	„1. Sicherheit von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Erzeugnissen, Tabakerzeugnissen und Futtermitteln“.		3.8	In der neuen Nummer 1.1.13 wird die Textstelle „oder 1.1.10“ durch die Textstelle „1.1.10 oder 1.1.11“ ersetzt.	
3.2	Nummer 1 erhält folgende Fassung:		3.9	In der neuen Nummer 1.1.14 wird die Textstelle „1.1.10“ durch die Textstelle „1.1.12“ ersetzt.	
	„1. Sicherheit von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Erzeugnissen, Tabakerzeugnissen und Futtermitteln“.		3.10	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
3.3	Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:			Nummer 1.2.1.1	erster Gebührensatz 50
	„1.1 Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, kosmetische Erzeugnisse und Tabakerzeugnisse“.				zweiter Gebührensatz 150
				Nummer 1.2.2	erster Gebührensatz 56
				Nummer 1.2.3	erster Gebührensatz 56
				Nummer 1.2.4	erster Gebührensatz 45
					zweiter Gebührensatz 570
				Nummer 1.2.5	erster Gebührensatz 50
					zweiter Gebührensatz 165
3.4	Nummer 1.1.2 erhält folgende Fassung:		3.11	Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:	
	„1.1.2 Zulassung von Lagerhäusern nach Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Tier- und Warensendungen bei der Durchfuhr, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011 und (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 321 S. 73), zuletzt geändert am 27. Dezember 2021 (ABl. EU Nr. L 461 S. 5), in der jeweils geltenden Fassung.	Gebühr nach § 6“.		„1.3 Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, kosmetische Erzeugnisse, Tabakerzeugnisse und Futtermittel“.	
			3.12	In Nummer 1.3.1 wird die Textstelle „, des § 29 TabakerzG oder der Artikel 15 und 16 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. EU Nr. L 169 S. 1), zuletzt geändert am 11. April 2024 (ABl. EU L, 2024/1252, 3.5.2024), in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.	
			3.13	Nummer 1.3.1.3 erhält folgende Fassung:	
				„1.3.1.3 Die Kosten für die Untersuchung von Proben durch das Institut für Hygiene und Umwelt oder andere von den zuständigen Behörden beauftragte Labore sind als besondere Auslagen zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten bei einer anderen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg entstanden sind, jedoch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kein Kostenausgleich zwischen den Behörden stattfindet.“	
3.5	In Nummer 1.1.5 wird der Gebührensatz „11“ durch den Gebührensatz „11,50“ ersetzt.		3.14	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
3.6	Hinter Nummer 1.1.10 werden folgende neue Nummern 1.1.11 und 1.1.12 eingefügt:			Nummer 1.4.1	erster Gebührensatz 113
	„1.1.11 Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung als Prüflaboratorium nach § 3 Absatz 1 der Tabakerzeugnisverordnung				zweiter Gebührensatz 265
				Nummer 1.4.3	erster Gebührensatz 14
					zweiter Gebührensatz 27
				Nummer 1.4.4.1.1.1 14
				Nummer 1.4.4.1.1.2 20
				Nummer 1.4.4.1.2 18

Nummer 1.4.4.1.3	9	3.22	In Nummer 2.2.11.4 wird der Gebührensatz „25“ durch den Gebührenrahmen „27 bis 142“ ersetzt.	
Nummer 1.4.4.1.4	13	3.23	In Nummer 2.2.11.4.1 wird der Gebührensatz „23“ durch den Gebührensatz „24“ und der Gebührensatz „4“ durch den Gebührensatz „5“ ersetzt.	
Nummer 1.4.4.1.5	28	3.24	In Nummer 2.2.11.5 wird der Gebührensatz „26“ durch den Gebührenrahmen „28 bis 142“ und der Gebührensatz „1“ durch den Gebührensatz „2“ ersetzt.	
Nummer 1.4.4.1.6	8	3.25	In Nummer 2.2.11.6 wird der Gebührensatz „27“ durch den Gebührenrahmen „30 bis 142“ und der Gebührensatz „1“ durch den Gebührensatz „2“ ersetzt.	
Nummer 1.4.4.2.1.1	26	3.26	In Nummer 2.2.11.7 wird der Gebührensatz „37“ durch den Gebührensatz „40“ und der Gebührensatz „72“ durch den Gebührensatz „130“ ersetzt.	
Nummer 1.4.4.2.1.2	44	3.27	Hinter Nummer 2.2.11.8 werden folgende Nummern 2.2.11.9 und 2.2.11.10 eingefügt:	
Nummer 1.4.4.2.2.1	18	„2.2.11.9	Erfassen, Bestätigen, Überprüfen beziehungsweise Validieren von neuen Organisationen im Trade Controll and Expert System New Technology (TRACES NT) auf Anforderung. Gebühr nach § 6	
Nummer 1.4.4.2.2.2	32	2.2.11.10	Bearbeitung von tierseuchenrechtlichen Bescheinigungen im TRACES NT Gebühr nach § 6“.	
Nummer 1.4.4.2.3	18	3.28	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
Nummer 1.4.4.2.4	39	Nummer 2.2.12.1.1	erster Gebührensatz 34	
3.15	In Nummer 1.4.5 wird die Textstelle „§ 18 LMEV oder“ gestrichen.	zweiter Gebührensatz	49	
3.16	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	dritter Gebührensatz	70	
Nummer 2.1.6	erster Gebührensatz 100	Nummer 2.2.12.1.3	erster Gebührensatz 25	
zweiter Gebührensatz	309	zweiter Gebührensatz	37	
Nummer 2.1.7	128	dritter Gebührensatz	51	
Nummer 2.1.8	erster Gebührensatz 66	3.29	Nummer 2.2.12.2 erhält folgende Fassung: „2.2.12.2 Ausstellen einer Gesundheitsbescheinigung einschließlich Bescheinigung über die Freiheit von Tierseuchen ohne Untersuchung des Tierbestandes“.	
zweiter Gebührensatz	211	3.30	Hinter 2.2.12.2 werden folgende Nummern 2.2.12.2.1 und 2.2.12.2.2 eingefügt:	
Nummer 2.1.12	erster Gebührensatz 85	„2.2.12.2.1	Bienenvölker	
zweiter Gebührensatz	230	– bis 19 Bienenvölker	20	
Nummer 2.1.13	erster Gebührensatz 55	– 20 bis 29 Bienenvölker . . .	40	
zweiter Gebührensatz	203	– je weitere 10 Bienenvölker	14	
3.17	Nummer 2.1.14 wird gestrichen.	2.2.12.2.2	für alle anderen Tierarten . . .	20“.
3.18	In Nummer 2.1.16 wird hinter der Textstelle „und der Verordnung (EU) 2016/429“ die Textstelle „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. EU 2016 Nr. L 84 S. 1, 2017 Nr. L 57 S. 65, 2020 Nr. L 84 S. 24, 2021 Nr. L 224 S. 42, 2022 Nr. L 310 S. 18, 2023 ABl. L, 2023/90182, 15.12.2023), zuletzt geändert am 25. Juli 2018 (ABl. EU Nr. L 272 S. 11),“ eingefügt.	3.31	In den Nummern 2.2.14 und 2.2.15 wird jeweils die Textstelle „1.3.1 und 1.3.1.1“ durch die Textstelle „1.3.1 bis 1.3.1.3“ ersetzt.	
3.19	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	3.32	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
Nummer 2.1.18	erster Gebührensatz 34	Nummer 2.2.16.2.1	erster Gebührensatz 5	
zweiter Gebührensatz	127	zweiter Gebührensatz	47	
Nummer 2.1.19	erster Gebührensatz 87	dritter Gebührensatz	210	
zweiter Gebührensatz	892	Nummer 2.2.16.2.2	erster Gebührensatz 50	
Nummer 2.2.4	erster Gebührensatz 33	zweiter Gebührensatz	60	
zweiter Gebührensatz	113	dritter Gebührensatz	72	
Nummer 2.2.7.1.1	46	vierter Gebührensatz	80	
Nummer 2.2.7.1.2	30	fünfter Gebührensatz	90	
Nummer 2.2.7.2.1	49	3.20	In Nummer 2.2.11.2 wird der Gebührensatz „58“ durch den Gebührenrahmen „112 bis 185“ ersetzt.	
Nummer 2.2.7.4.1	177	3.21	In Nummer 2.2.11.3 wird der Gebührensatz „32“ durch den Gebührensatz „34“ und der Gebührensatz „3“ durch den Gebührensatz „6“ ersetzt.	
Nummer 2.2.7.4.2	162			
Nummer 2.2.7.4.3	177			
Nummer 2.2.7.6.1	erster Gebührensatz 122			
zweiter Gebührensatz	352			
Nummer 2.2.7.6.2	113			
Nummer 2.2.7.6.3	243			
Nummer 2.2.7.7	297			
Nummer 2.2.11.1	erster Gebührensatz 66			
zweiter Gebührensatz	7			

Nummer 2.2.20	47	Nummer 3.5.10	erster Gebührensatz	32
Nummer 3.1.1.1	dritter Gebührensatz	69		zweiter Gebührensatz	57
Nummer 3.1.1.2	dritter Gebührensatz	480	3.37	In Nummer 3.6.1 wird die Textstelle „oder als Futtermittel bestimmt sind,“ durch die Wörter „bestimmt sind oder von Futtermitteln“ ersetzt.	
	vierter Gebührensatz	69	3.38	In Nummer 3.6.1.1 wird hinter dem Wort „sowie“ die Textstelle „sonstige Überwachungstätigkeiten und Probenahmen,“ eingefügt	
Nummer 3.1.1.3	dritter Gebührensatz	480	3.39	In Nummer 3.6.1.3 werden die Wörter „Überwachung und“ gestrichen.	
	vierter Gebührensatz	69	3.40	In Nummer 3.6.1.5 wird der Gebührensatz „58“ durch den Gebührensatz „65“ ersetzt.	
Nummer 3.1.1.4	dritter Gebührensatz	480	3.41	In Nummer 3.6.1.6 werden hinter den Wörtern „elektronischen Form“ die Wörter „oder für die Nachbearbeitung von elektronischen Dokumenten“ angefügt.	
	vierter Gebührensatz	69	3.42	In Nummer 3.6.1.7 wird der Gebührenrahmen „27 bis 75“ durch die Textstelle „Gebühr nach § 6“ ersetzt.	
Nummer 3.1.1.5	dritter Gebührensatz	480	3.43	Die Nummern 3.6.2 bis 3.6.2.3 werden gestrichen.	
	vierter Gebührensatz	69	3.44	Nummer 3.6.3.1 erhält folgende Fassung:	
Nummer 3.1.1.6	dritter Gebührensatz	480	„3.6.3.1	Grenzkontrollen je Sendung einschließlich des Ausstellens von Kontrollbescheinigungen (Freigabe oder Rückweisung) gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sowie den Artikeln 27 und 28 in Verbindung mit Artikel 126 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 beziehungsweise Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sowie sonstige Überwachungstätigkeiten, Probenahmen und ausschließlich rechtlich und produktspezifisch besonders vorgeschriebener Laboruntersuchungen	86
	vierter Gebührensatz	69		bis	1 000“.
Nummer 3.1.1.9	dritter Gebührensatz	480	3.45	In Nummer 3.6.3.2 wird hinter dem Wort „Dokumentenprüfung“ die Textstelle „im Rahmen von Ein- und Durchfuhrkontrollen gemäß europarechtlicher sowie nationaler Vorschriften einschließlich der Ausstellung erforderlicher Bescheinigungen je Sendung“ angefügt.	
	vierter Gebührensatz	69	3.46	Nummer 3.10 erhält folgende Fassung:	
Nummer 3.1.2.1	erster Gebührensatz	75	„3.10	Amtshandlungen bei Ein- und Durchfuhrkontrollen von Erzeugnissen im Sinne von § 2 Absatz 1 LFGB und Erzeugnissen nach dem Tabakerzeugnisgesetz gemäß der Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020 und Artikel 76 der Verordnung (EU) 2017/625, jeweils auch in Verbindung mit § 55 Absatz 2 oder Absatz 3 LFGB und einschließlich erforderlicher Dokumenten- und Produktprüfungen aufgrund von Nachbesserungsmaßnahmen. . . .	Gebühr nach § 6“.
	zweiter Gebührensatz	342			
3.33	In Nummer 3.1.2.2 wird die Textstelle „der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Tier- und Warensendungen bei der Durchführung, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011 und (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 321 S. 73), zuletzt geändert am 29. Oktober 2020 (ABl. EU Nr. L 434 S. 3), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.				
3.34	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:				
Nummer 3.2.1.1	dritter Gebührensatz	69			
	vierter Gebührensatz	480			
Nummer 3.2.1.2	80			
Nummer 3.2.1.3	erster Gebührensatz	58			
Nummer 3.2.2.1	erster Gebührensatz	75			
	zweiter Gebührensatz	342			
Nummer 3.2.2.2	33			
Nummer 3.3.1.3	erster Gebührensatz	58			
	zweiter Gebührensatz	31			
Nummer 3.3.1.6	72			
Nummer 3.3.2.1	erster Gebührensatz	53			
Nummer 3.3.2.2	erster Gebührensatz	69			
Nummer 3.3.3.1	erster Gebührensatz	46			
	zweiter Gebührensatz	560			
Nummer 3.5.1	erster Gebührensatz	75			
	zweiter Gebührensatz	342			
Nummer 3.5.4	erster Gebührensatz	29			
	zweiter Gebührensatz	60			
Nummer 3.5.5	erster Gebührensatz	29			
	zweiter Gebührensatz	60			
3.35	In Nummer 3.5.6 werden hinter den Wörtern „elektronischen Form“ die Wörter „oder für die Nachbearbeitung von elektronischen Dokumenten“ angefügt.				
3.36	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:				
Nummer 3.5.7	erster Gebührensatz	71			
	zweiter Gebührensatz	29			
Nummer 3.5.8	erster Gebührensatz	81			
	zweiter Gebührensatz	29			

3.47	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:								
	Nummer 4.1.2.11.3	erster Gebührensatz	300	Nummer 7.4.3	zweiter Gebührensatz	172			
		zweiter Gebührensatz	44	Nummer 7.5.1	erster Gebührensatz	30,90			
3.48	Die Nummern 5.1 und 5.2 erhalten folgende Fassung:			Nummer 8.1.1	zweiter Gebührensatz	131,10			
	„5.1	Zulassung von Trinkwasseruntersuchungsstellen nach § 40 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 159 I S. 1, 2) . . . Gebühr nach § 6“		Nummer 8.1.2	erster Gebührensatz	14			
	„5.2.2	Gebühren für Überwachungsmaßnahmen von Wasserversorgungsanlagen nach § 54 in Verbindung mit § 55 der Trinkwasserverordnung einschließlich der Wartezeiten . Gebühr nach § 6“.		Nummer 8.1.3	zweiter Gebührensatz	1,90			
				Nummer 8.1.4	erster Gebührensatz	427,40			
3.49	In Nummer 5.2.4 wird die Textstelle „§ 18 in Verbindung mit §§ 9 und 19“ durch die Textstelle „§ 54 in Verbindung mit §§ 61 bis 68“ ersetzt.			Nummer 8.1.5	zweiter Gebührensatz	13,80			
				Nummer 8.1.6	erster Gebührensatz	112,60			
3.50	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			Nummer 8.2.1.1	zweiter Gebührensatz	107,10			
	Nummer 7.1.1	erster Gebührensatz	27,30	Nummer 8.2.1.2	erster Gebührensatz	21,40			
	Nummer 7.1.2	zweiter Gebührensatz	7,20	Nummer 8.2.1.2	zweiter Gebührensatz	105			
	Nummer 7.1.3	erster Gebührensatz	27,10	Nummer 8.2.1.3	erster Gebührensatz	50,10			
	Nummer 7.1.4	zweiter Gebührensatz	12,30	Nummer 8.2.1.3	zweiter Gebührensatz	198,30			
	Nummer 7.1.5	erster Gebührensatz	19,20	Nummer 8.2.2.1	erster Gebührensatz	43			
	Nummer 7.1.6	zweiter Gebührensatz	43	Nummer 8.2.2.1	zweiter Gebührensatz	124,70			
	Nummer 7.1.7	erster Gebührensatz	20,40	Nummer 8.2.2.2	erster Gebührensatz	2,70			
	Nummer 7.1.8	zweiter Gebührensatz	54,60	Nummer 8.2.2.2	zweiter Gebührensatz	60,70			
	Nummer 7.1.9	erster Gebührensatz	25	Nummer 8.2.2.3	erster Gebührensatz	11,60			
	Nummer 7.1.10	zweiter Gebührensatz	106	Nummer 8.2.2.3	zweiter Gebührensatz	63			
			16,10	Nummer 8.2.2.4	erster Gebührensatz	17,90			
			33	Nummer 8.2.2.4	zweiter Gebührensatz	52,50			
			17,70	Nummer 8.2.3.1	erster Gebührensatz	14,70			
			37,60	Nummer 8.2.3.1	zweiter Gebührensatz	237,30			
			8	Nummer 8.2.3.2	erster Gebührensatz	426,30			
			24,20	Nummer 8.2.3.2	zweiter Gebührensatz	654,20			
3.51	Nummer 7.2.1 wird gestrichen.			Nummer 8.2.4.1	erster Gebührensatz	24,20			
				Nummer 8.2.4.1	zweiter Gebührensatz	75,60			
3.52	Die Nummern 7.2.2 und 7.2.3 werden Nummern 7.2.1 und 7.2.2.			Nummer 8.2.4.2	erster Gebührensatz	89,90			
				Nummer 8.2.4.2	zweiter Gebührensatz	29,90			
3.53	In den nachstehend genannten neuen Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			Nummer 8.2.4.3	erster Gebührensatz	451,50			
	Nummer 7.2.1	erster Gebührensatz	9,60	Nummer 8.2.5	zweiter Gebührensatz	26,50			
		zweiter Gebührensatz	233,40	Nummer 8.2.5	erster Gebührensatz	113,40			
	Nummer 7.2.2	erster Gebührensatz	41,60	Nummer 8.2.6	zweiter Gebührensatz	140,70			
		zweiter Gebührensatz	170,70	Nummer 8.2.6	erster Gebührensatz	218,40			
3.54	Nummer 7.2.4 wird gestrichen.			Nummer 8.2.7.1	zweiter Gebührensatz	215,30			
				Nummer 8.2.7.1	erster Gebührensatz	783,30			
3.55	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			Nummer 8.2.7.2	zweiter Gebührensatz	29,90			
	Nummer 7.3.1	erster Gebührensatz	10	Nummer 8.2.7.2	erster Gebührensatz	404,30			
		zweiter Gebührensatz	141,10	Nummer 8.2.8	zweiter Gebührensatz	41,90			
	Nummer 7.3.2	erster Gebührensatz	14,70	Nummer 8.2.8	erster Gebührensatz	840			
	Nummer 7.4.1	erster Gebührensatz	86	Nummer 8.2.9	zweiter Gebührensatz	159,60			
		zweiter Gebührensatz	1 570	Nummer 8.2.9	erster Gebührensatz	661,50			
	Nummer 7.4.2	erster Gebührensatz	72,60	Nummer 8.2.10	zweiter Gebührensatz	176,40			
				Nummer 8.3.1	erster Gebührensatz	3 969			
				Nummer 8.3.1	zweiter Gebührensatz	40,20			
				Nummer 8.3.2	erster Gebührensatz	139,70			
				Nummer 8.3.2	zweiter Gebührensatz	86,80			
				Nummer 8.3.3	erster Gebührensatz	125,30			
				Nummer 8.3.3	zweiter Gebührensatz	125			
				Nummer 8.3.4	erster Gebührensatz	318,40			
				Nummer 8.3.4	zweiter Gebührensatz	325			
				Nummer 8.3.5	erster Gebührensatz	488			
				Nummer 8.3.5	zweiter Gebührensatz	525			
				Nummer 8.3.6	erster Gebührensatz	787			
				Nummer 8.4.1	zweiter Gebührensatz	700			
				Nummer 8.4.1	erster Gebührensatz	1 050			
				Nummer 8.4.2	zweiter Gebührensatz	286,70			
				Nummer 8.4.2	erster Gebührensatz	710,90			
				Nummer 8.4.3	zweiter Gebührensatz	176,40			
				Nummer 8.4.3	erster Gebührensatz	496,70			
				Nummer 8.4.4	zweiter Gebührensatz	396,90			
				Nummer 8.4.4	erster Gebührensatz	1 609,70			
				Nummer 8.4.5	zweiter Gebührensatz	677,80			
				Nummer 9.1.1	erster Gebührensatz	99,80			
				Nummer 9.1.2	zweiter Gebührensatz	483			
				Nummer 9.1.3	erster Gebührensatz	40			
					zweiter Gebührensatz	21			
						33,20			

Nummer 9.1.6	12,60	Nummer 1	1738
Nummer 9.1.7	12,60	Nummer 2	1738
Nummer 9.1.8	6,20	Nummer 3	1738
Nummer 9.2	27	Nummer 4	869
Nummer 9.3	19	Nummer 5	869
Nummer 10.1	erster Gebührensatz	1762,20	Nummer 6	434,50
Nummer 10.2	erster Gebührensatz	1367			
Nummer 10.3	erster Gebührensatz	1938,10			

§ 5

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach der Betreuerregistrierungsverordnung

Im Einzigen Paragraphen der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach der Betreuerregistrierungsverordnung vom 3. Januar 2023 (HmbGVBl. S. 26), geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 384, 385), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebühren- oder Kostenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Artikel 4

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Dezember 2024.

Fünfte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
Vom 3. Dezember 2024

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung

Die Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung vom 9. März 1965 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 391), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	43,45 Euro
Nummer 2	34,75 Euro
Nummer 3	28,15 Euro

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	erster Gebührensatz	1 500,—
	zweiter Gebührensatz	3 060,—
Nummer 2	erster Gebührensatz	1 500,—

	zweiter Gebührensatz	3 060,—
Nummer 3	erster Gebührensatz	1 500,—
	zweiter Gebührensatz	3 060,—
Nummer 4	erster Gebührensatz	765,—
	zweiter Gebührensatz	1 500,—
Nummer 5	erster Gebührensatz	327,—
	zweiter Gebührensatz	612,—
Nummer 6	fünfter Gebührensatz	470,—
Nummer 9	184,—
Nummer 10	725,—
Nummer 11.1	erster Gebührensatz	92,—
	zweiter Gebührensatz	317,—
Nummer 11.2	2 071,—
Nummer 11.3	erster Gebührensatz	1 663,—
	zweiter Gebührensatz	2 091,—
Nummer 11.4	439,—
2.2	In Nummer 12 wird der Gebührensatz „200,—“ durch den Gebührensatz „204,—“ ersetzt.	
2.3	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
Nummer 13	480,—
Nummer 14	erster Gebührensatz	62,—
	zweiter Gebührensatz	2 397,—
Nummer 15	378,—
Nummer 16	378,—

Nummer 17	erster Gebührensatz	816,—
	zweiter Gebührensatz	3 693,—
Nummer 18	erster Gebührensatz	408,—
	zweiter Gebührensatz	3 652,—
Nummer 19	erster Gebührensatz	408,—
	zweiter Gebührensatz	816,—
Nummer 20	erster Gebührensatz	327,—
	zweiter Gebührensatz	633,—
Nummer 21	erster Gebührensatz	1 173,—
	zweiter Gebührensatz	3 591,—
Nummer 22	erster Gebührensatz	368,—
	zweiter Gebührensatz	1 214,—
Nummer 23	235,—

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

3.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	erster Gebührensatz	378,—
	zweiter Gebührensatz	725,—
Nummer 2	erster Gebührensatz	1 541,—
	zweiter Gebührensatz	3 060,—
Nummer 3	fünfter Gebührensatz	470,—
Nummer 6	235,—
Nummer 7	184,—
Nummer 8	725,—
Nummer 9	204,—
Nummer 10	153,—

3.2 In Nummer 11 wird der Gebührensatz „200,—“ durch den Gebührensatz „204,—“ ersetzt.

3.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 12	erster Gebührensatz	125,—
	zweiter Gebührensatz	480,—
Nummer 13	1 469,—
Nummer 14	153,—
Nummer 15	378,—
Nummer 16	378,—
Nummer 17	erster Gebührensatz	816,—
	zweiter Gebührensatz	3 693,—
Nummer 18	296,—
Nummer 19	296,—
Nummer 20	erster Gebührensatz	378,—
	zweiter Gebührensatz	745,—
Nummer 21	296,—
Nummer 22	erster Gebührensatz	541,—
	zweiter Gebührensatz	745,—
	dritter Gebührensatz	2 540,—
Nummer 23	153,—
Nummer 24	erster Gebührensatz	1 173,—
	zweiter Gebührensatz	3 591,—
Nummer 25	erster Gebührensatz	368,—
	zweiter Gebührensatz	1 214,—

Artikel 2

Auf Grund der § 2 und § 11 Absatz 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), und § 8 Absatz 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409 S. 1), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 391, 392), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 21 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 22 angefügt:

„22. durch die Stadtreinigung Hamburg Anstalt des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit der Erledigung der Aufgaben, die ihr übertragen worden sind durch

a) § 2 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361, 362), in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere Sondernutzungen durch Glatteiswarnmelder und Streustoffsilos),

b) die Verordnung zur Übertragung der Aufgabe Bau, Unterhaltung und Betrieb öffentlicher Toiletten auf die Stadtreinigung Hamburg vom 5. Juli 2016 (HmbGVBl. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In § 5 Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils der Gebührensatz „55,21“ durch den Gebührensatz „56,60“ ersetzt.

3. In der Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	erster Gebührensatz	716,10
	für alle Wertstufen	
	zweiter Gebührensatz	128,90
	für alle Wertstufen	
Nummer 1.2	28,80
	für alle Wertstufen	
Nummer 1.3	erster Gebührensatz	28,80
	für alle Wertstufen	
	zweiter Gebührensatz	10,25
	für alle Wertstufen	
Nummer 1.5	36,30
	für alle Wertstufen	
Nummer 1.6	erster Gebührensatz	107,60
	für alle Wertstufen	
	zweiter Gebührensatz	214,95
	für alle Wertstufen	
	dritter Gebührensatz	570,20
	für alle Wertstufen	
Nummer 2	Wertstufe I.	20,40
	Wertstufe II.	14,80
	Wertstufe III.	10,75
	Wertstufe IV.	7,30

Nummer 3	Wertstufe I.	2,45		dritter Gebührensatz	
	Wertstufe II.	1,80		Wertstufe I.	2,20
	Wertstufe III.	1,15		Wertstufe II.	1,80
	Wertstufe IV.	0,64		Wertstufe III.	1,35
Nummer 4	Wertstufe I.	15,30		Wertstufe IV.	0,95
	Wertstufe II.	7,80		vierter Gebührensatz	
	Wertstufe III.	5,70		Wertstufe I.	2,45
	Wertstufe IV.	4,—		Wertstufe II.	2,—
Nummer 5	Wertstufe I.	17,—		Wertstufe III.	1,50
	Wertstufe II.	13,60		Wertstufe IV.	1,05
	Wertstufe III.	10,75	Nummer 11.1	Wertstufe I.	14,45
	Wertstufe IV.	5,70		Wertstufe II.	11,60
Nummer 6	6,75		Wertstufe III.	8,85
		für alle		Wertstufe IV.	6,10
		Wertstufen	Nummer 11.2	Wertstufe I.	2,95
Nummer 7.1.1	33,90		Wertstufe II.	2,35
		für alle		Wertstufe III.	1,70
		Wertstufen	Nummer 11.4	Wertstufe IV.	1,15
Nummer 7.1.2	45,20		Wertstufe I.	4,95
		für alle		Wertstufe II.	4,—
		Wertstufen		Wertstufe III.	3,05
Nummer 7.1.3	56,60		Wertstufe IV.	2,10
		für alle	Nummer 12.1	Wertstufe I.	30,—
		Wertstufen		Wertstufe II.	21,55
Nummer 9	157,30		Wertstufe III.	13,60
		für alle		Wertstufe IV.	6,25
		Wertstufen	Nummer 12.2	Wertstufe I.	13,60
Nummer 10	erster Gebührensatz			Wertstufe II.	10,25
	Wertstufe I.	3,50		Wertstufe III.	7,80
	Wertstufe II.	2,75		Wertstufe IV.	5,05
	Wertstufe III.	2,—	Nummer 12.3.1	Wertstufe I.	0,42
	Wertstufe IV.	1,35		Wertstufe II.	0,42
	zweiter Gebührensatz			Wertstufe III.	0,32
	Wertstufe I.	4,10		Wertstufe IV.	0,32
	Wertstufe II.	3,40	Nummer 12.3.2	Wertstufe I.	2,95
	Wertstufe III.	2,45		Wertstufe II.	2,20
	Wertstufe IV.	1,70		Wertstufe III.	1,60
	dritter Gebührensatz		Nummer 12.4	Wertstufe IV.	1,05
	Wertstufe I.	4,55		0,32
	Wertstufe II.	3,70			für alle
	Wertstufe III.	2,85			Wertstufen
	Wertstufe IV.	1,90	Nummer 12.7	Wertstufe I.	2,95
	vierter Gebührensatz			Wertstufe II.	2,20
	Wertstufe I.	4,95		Wertstufe III.	1,60
	Wertstufe II.	4,—		Wertstufe IV.	1,05
	Wertstufe III.	3,05	Nummer 13.1	Wertstufe I.	12,35
	Wertstufe IV.	2,10		Wertstufe II.	7,80
Nummer 10.2.1	Wertstufe I.	301,75		Wertstufe III.	5,70
	Wertstufe II.	210,75		Wertstufe IV.	3,50
	Wertstufe III.	168,60	Nummer 13.2	Wertstufe I.	6,25
	Wertstufe IV.	112,—		Wertstufe II.	4,55
Nummer 10.2.2	Wertstufe I.	79,30		Wertstufe III.	4,—
	Wertstufe II.	55,95		Wertstufe IV.	2,95
	Wertstufe III.	42,15	Nummer 13.3	Wertstufe I.	22,60
	Wertstufe IV.	28,30		Wertstufe II.	12,90
Nummer 10.3	1 869,—		Wertstufe III.	10,75
		für alle		Wertstufe IV.	6,25
		Wertstufen	Nummer 14.1	Wertstufe I.	27,15
Nummer 10.4	erster Gebührensatz			Wertstufe II.	15,30
	Wertstufe I.	1,70		Wertstufe III.	7,80
	Wertstufe II.	1,35		Wertstufe IV.	4,—
	Wertstufe III.	1,05	Nummer 14.2	Wertstufe I.	14,25
	Wertstufe IV.	0,74		Wertstufe II.	8,55
	zweiter Gebührensatz			Wertstufe III.	6,75
	Wertstufe I.	2,—		Wertstufe IV.	3,50
	Wertstufe II.	1,60	Nummer 14.3	36,30
	Wertstufe III.	1,30			für alle
	Wertstufe IV.	0,84			Wertstufen

Nummer 15	33,90		Wertstufe III	11,30
		für alle		Wertstufe IV	9,70
		Wertstufen	Nummer 21.2	Wertstufe I	130,20
Nummer 16.1	Wertstufe I	30,—		Wertstufe II	86,05
	Wertstufe II	22,05		Wertstufe III	79,20
	Wertstufe III	13,60		Wertstufe IV	71,80
	Wertstufe IV	7,30	Nummer 21.3	Wertstufe I	210,40
Nummer 16.2	Wertstufe I	97,35		Wertstufe II	157,85
	Wertstufe II	75,30		Wertstufe III	128,90
	Wertstufe III	57,75		Wertstufe IV	114,75
	Wertstufe IV	40,75	Nummer 22	Wertstufe I	9,10
Nummer 17	62,30		Wertstufe II	6,25
		für alle		Wertstufe III	5,70
		Wertstufen	Nummer 23	Wertstufe IV	4,55
Nummer 18.1	Wertstufe I	30,60		16,35
	bis	40,75			für alle
	Wertstufe II	24,30			Wertstufen
	bis	32,85	Nummer 24	Wertstufe I	14,80
	Wertstufe III	17,—		Wertstufe II	10,75
	bis	22,60		Wertstufe III	7,80
	Wertstufe IV	6,25		Wertstufe IV	5,70
	bis	8,55	Nummer 24.1	Wertstufe I	2,45
Nummer 18.2	Wertstufe I	76,35		Wertstufe II	1,80
	bis	102,40		Wertstufe III	1,15
	Wertstufe II	58,90		Wertstufe IV	0,64
	bis	79,20	Nummer 25	Wertstufe I	497,80
	Wertstufe III	44,65		Wertstufe II	383,55
	bis	59,95		Wertstufe III	294,25
	Wertstufe IV	21,—		Wertstufe IV	205,95
	bis	28,30	Nummer 26.1	0,05
Nummer 18.3	Wertstufe I	37,90		bis	1,80
	bis	50,90			für alle
	Wertstufe II	29,35			Wertstufen
	bis	40,10	Nummer 27	86,05
	Wertstufe III	22,05			für alle
	bis	30,—	Nummer 28.1	7,80
	Wertstufe IV	10,75			für alle
	bis	14,25	Nummer 29.1	Wertstufen
Nummer 18.4	Wertstufe I	3,15		Wertstufe I	26,10
	Wertstufe II	2,45		Wertstufe II	17,55
	Wertstufe III	1,80		Wertstufe III	13,60
	Wertstufe IV	1,15		Wertstufe IV	7,80
Nummer 18.8	147,05	Nummer 29.2	Wertstufe I	72,95
		für alle		Wertstufe II	47,—
		Wertstufen		Wertstufe III	37,35
Nummer 18.9	93,85		Wertstufe IV	23,65
		für alle	Nummer 29.3	Wertstufe I	210,40
		Wertstufen		Wertstufe II	139,15
Nummer 18.10	46,35		Wertstufe III	111,50
		für alle	Nummer 31.1	Wertstufe IV	67,35
		Wertstufen		147,05
Nummer 18.11	32,85			für alle
		für alle	Nummer 31.2	Wertstufen
		Wertstufen			183,30
Nummer 18.12	Wertstufe I	14,80			für alle
	Wertstufe II	10,75			Wertstufen
	Wertstufe III	7,80	Nummer 32	Wertstufe I	2,45
	Wertstufe IV	5,70		Wertstufe II	1,80
Nummer 19	Wertstufe I	30,—		Wertstufe III	1,15
	Wertstufe II	22,05		Wertstufe IV	0,65
	Wertstufe III	13,60	Nummer 33	0,32
	Wertstufe IV	6,25		bis	5,05
Nummer 20	Wertstufe I	12,35			für alle
	Wertstufe II	9,10			Wertstufen
	Wertstufe III	7,80			
	Wertstufe IV	6,25			
Nummer 21.1	Wertstufe I	19,30			
	Wertstufe II	14,25			

4.	Anlage 4 wird wie folgt geändert:		Nummer 7.1.2	3,0 v.H. der Baukosten, mindestens	650,55
4.1	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		Nummer 7.1.3	2,5 v.H. der Baukosten, mindestens	1 561,25
	Nummer 1.1	erster Gebührensatz 56,60 zweiter Gebührensatz 509,20	Nummer 7.1.4	2,0 v.H. der Baukosten, mindestens	2 341,85
	Nummer 1.2	erster Gebührensatz 56,60 zweiter Gebührensatz 509,20	Nummer 7.2.1	152,75
	Nummer 2.1	erster Gebührensatz 56,60 zweiter Gebührensatz 509,20	Nummer 7.2.2	152,75
			Nummer 7.2.3	396,—
4.2	Die Nummern 2.2.1 und 2.2.2 erhalten folgende Fassung:		4.4	Nummer 8 erhält folgende Fassung:	
	„2.2.1 wenn keine Leitungsverlegung erfolgt, je Aufgrabestelle	30,60	„8	Entscheidung über die Zustimmung zur Verlegung neuer oder die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien, soweit ein gesetzliches Benutzungsrecht besteht, je laufenden Meter	2,—
	mindestens jedoch	56,60		mindestens jedoch	203,65“.
	2.2.2 wenn eine Leitungsverlegung erfolgt, je laufender Meter	2,—			
	mindestens jedoch	203,65“.			
4.3	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:				
	Nummer 3.1	erster Gebührensatz 56,60 zweiter Gebührensatz 1 810,20			
	Nummer 3.2	erster Gebührensatz 56,60 zweiter Gebührensatz 1 810,20			
	Nummer 4	erster Gebührensatz 86,55 zweiter Gebührensatz 169,75			
	Nummer 5	erster Gebührensatz 56,60 zweiter Gebührensatz 2 488,95			
	Nummer 7.1.1	3,5 v.H. der Baukosten, mindestens			328,10

Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschrift wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Dezember 2024.

Fünfte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Wirtschaft und Innovation Vom 3. Dezember 2024

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt Hamburg

Die Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt Hamburg vom 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 635), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird der Gebührensatz „13,50“ durch den Gebührensatz „14“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stellen der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.7.1	54,—
Nummer 1.7.2	54,—
Nummer 1.7.3	42,—
Nummer 1.7.5	42,—
Nummer 4.6.1.1	80,—
Nummer 4.6.1.2	44,—
Nummer 4.6.2.1	66,—
Nummer 4.6.2.2	23,—

Nummer 4.6.2.3	23,—
Nummer 4.6.2.4	erster Gebührensatz	66,—
	zweiter Gebührensatz	23,—
Nummer 4.6.2.5	erster Gebührensatz	72,—
	zweiter Gebührensatz	23,—
Nummer 4.6.3.1	35,—
Nummer 4.12	6,50

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung

Die Anlage der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 17. Dezember 1991 (HmbGVBl. S. 475), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1.1.2 erhält folgende Fassung:
 „1.1.1.2 die Verlegung des Gewerbebetriebes oder die Änderung des Namens (§ 14 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2a) oder eine nicht anzeigepflichtige Änderung einer Angabe einer Gewerbeanzeige 20,—“.
2. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.3.2	70,—
Nummer 1.2.1	erster Gebührensatz	400,—
	zweiter Gebührensatz	500,—
Nummer 1.2.2.1	erster Gebührensatz	170,—
	zweiter Gebührensatz	270,—
Nummer 1.2.2.2	110,—
Nummer 1.2.3.1	erster Gebührensatz	170,—
	zweiter Gebührensatz	270,—
Nummer 1.2.3.2	erster Gebührensatz	170,—
	zweiter Gebührensatz	270,—
Nummer 1.2.4	erster Gebührensatz	240,—
	zweiter Gebührensatz	340,—
Nummer 1.2.5.1	erster Gebührensatz	170,—
	zweiter Gebührensatz	270,—
Nummer 1.2.5.2	30,—
Nummer 1.2.5.3	30,—
Nummer 1.2.6.1	erster Gebührensatz	240,—
	zweiter Gebührensatz	340,—
Nummer 1.2.6.2	90,—
Nummer 1.2.7.1	erster Gebührensatz	170,—
	zweiter Gebührensatz	270,—
Nummer 1.2.7.2	150,—
Nummer 1.2.7.3	30,—
Nummer 1.2.7.4	30,—
Nummer 1.2.7.5	30,—
Nummer 1.2.7.6	30,—
Nummer 1.2.7.7	30,—
Nummer 1.2.7.8	30,—
Nummer 1.2.7.9	30,—
Nummer 1.2.7.10	30,—
Nummer 1.2.8	erster Gebührensatz	170,—
	zweiter Gebührensatz	270,—
Nummer 1.2.9.1	erster Gebührensatz	170,—
	zweiter Gebührensatz	270,—
Nummer 1.2.9.2.1	75,—
Nummer 1.2.9.2.2	35,—
Nummer 1.2.9.2.3	65,—
Nummer 1.2.9.3	35,—
Nummer 1.2.9.4	erster Gebührensatz	170,—
	zweiter Gebührensatz	270,—

Nummer 1.2.9.5	55,—
Nummer 1.2.9.6	55,—
Nummer 1.2.9.8	55,—
Nummer 1.2.10.1.1	erster Gebührensatz	110,—
	zweiter Gebührensatz	1 510,—
Nummer 1.2.10.1.2	erster Gebührensatz	110,—
	zweiter Gebührensatz	1 510,—
Nummer 1.2.10.1.3	erster Gebührensatz	110,—
	zweiter Gebührensatz	1 210,—
Nummer 1.2.10.1.4	erster Gebührensatz	110,—
	zweiter Gebührensatz	350,—
Nummer 3	30,—
Nummer 4.1	erster Gebührensatz	535,—
	zweiter Gebührensatz	635,—
Nummer 4.2.1	195,—
Nummer 4.2.2	190,—
Nummer 4.3.1	50,—
Nummer 5	50,—
Nummer 7	75,—
Nummer 10.1	55,—
Nummer 10.2	55,—
Nummer 10.3	erster Gebührensatz	75,—
	zweiter Gebührensatz	200,—
Nummer 10.4	55,—
Nummer 10.6	55,—
Nummer 10.7	55,—
Nummer 11.1	55,—
Nummer 11.2	30,—

§ 3

Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen

Die Anlage der Gebührenordnung für das Marktwesen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 583), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. In Tarifnummer 110.02 wird der Gebührenrahmen „7,— bis 9,—“ durch den Gebührenrahmen „9,— bis 11,—“ ersetzt.
2. In Tarifnummer 111.02 wird der Gebührenrahmen „6,20 bis 7,20“ durch den Gebührenrahmen „7,20 bis 8,20“ ersetzt.
3. In Tarifnummer 210 treten in den nachstehend genannten Tarifnummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 01	3,19
Tarifnummer 02	3,88
Tarifnummer 03	3,98
Tarifnummer 04	3,33
Tarifnummer 05	1,85
Tarifnummer 06	3,43
Tarifnummer 07	2,63
Tarifnummer 08	3,76
Tarifnummer 09	5,03
Tarifnummer 10	4,84
Tarifnummer 11	3,97
4. Tarifnummer 310 erhält folgende Fassung:
 „310. Benutzung eines Platzes je angefangener Frontmeter und Tag der Veranstaltung (Grundbetrag). Im Grundbetrag sind die Verwaltungskosten, die im Falle eines Verzichts der Bewerberin oder des Bewerbers auf ihre oder seine Zulassung entstehen, nicht enthalten.“

01	Verkaufsstände		05.2	Sonstige Schießgeschäfte	2,20
01.1	Textilien und Bekleidung.....	4,00			ein-schließlich Umsatzsteuer
		ein-schließlich Umsatzsteuer	06	Fotogeschäfte	2,00
01.2	Spielwaren.....	4,00			ein-schließlich Umsatzsteuer
		ein-schließlich Umsatzsteuer	07	Schau- und Belustigungsgeschäfte	
01.3	Kunsth Handwerk	2,50	07.1	Schaubuden	3,50
		ein-schließlich Umsatzsteuer			ein-schließlich Umsatzsteuer
02	Bauchläden	3,50	07.2	Laufgeschäfte	3,50
		ein-schließlich Umsatzsteuer			ein-schließlich Umsatzsteuer
03	Spielgeschäfte		07.3	Simulationsgeschäfte...	3,50
03.1	Verlosung	3,00			ein-schließlich Umsatzsteuer
		ein-schließlich Umsatzsteuer	08	Fahrgeschäfte	
03.2	Automatengeschäfte...	4,00	08.1	Hoch-, Schienenfahr-geschäfte	5,50
		ein-schließlich Umsatzsteuer			ein-schließlich Umsatzsteuer
03.3	Geschicklichkeitsspiele	3,00	08.2	Rundfahrgeschäfte	5,50
		ein-schließlich Umsatzsteuer			ein-schließlich Umsatzsteuer
04	Süßwarengeschäfte		08.3	Überkopffahrgeschäfte	5,50
04.1	Eis	2,00			ein-schließlich Umsatzsteuer
		ein-schließlich Umsatzsteuer	08.4	Nostalgische Fahrge-schäfte	5,50
04.2	Spezialsüßwaren.....	3,00			ein-schließlich Umsatzsteuer
		ein-schließlich Umsatzsteuer	08.5	Fahrgeschäfte ohne me-CHANISCHEN Antrieb	5,50
04.3	Süßwaren	3,00			ein-schließlich Umsatzsteuer
		ein-schließlich Umsatzsteuer	08.6	Selbst-Fahrgeschäfte ...	5,50
04.4	Gemischt	3,00			ein-schließlich Umsatzsteuer
		ein-schließlich Umsatzsteuer	08.7	Für die in der Unter-nummer 08.4 genannten Ge-schäfte kann die Grund-gebühren um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.	
05	Schießgeschäfte				
05.1	Elektronikschießge-schäfte	2,20			
		ein-schließlich Umsatzsteuer			

09	KinderfahrGeschäfte		10.2.2	Fischgeschäfte	5,20	
09.1	Hoch, Schienenfahrge- schäfte	2,40				ein- schließlich Umsatz- steuer
		ein- schließlich Umsatz- steuer	10.2.3	Spezialgeschäfte	5,20	ein- schließlich Umsatz- steuer
09.2	RundfahrGeschäfte	2,40				
		ein- schließlich Umsatz- steuer	10.3	Imbissbetriebe mit zu- sätzlichem Vollausschank im Gastraum oder Bier- garten mit Sitzplätzen		
09.3	Nostalgische Fahrge- schäfte	2,40	10.3.1	Fleischgrillwarenge- schäfte	4,50	ein- schließlich Umsatz- steuer
		ein- schließlich Umsatz- steuer				
09.4	FahrGeschäfte ohne me- chanischen Antrieb	2,40	10.3.2	Fischgeschäfte	5,20	ein- schließlich Umsatz- steuer
		ein- schließlich Umsatz- steuer				
09.5	SelbstfahrGeschäfte.	2,40	10.3.3	Spezialgeschäfte	6,00	ein- schließlich Umsatz- steuer
		ein- schließlich Umsatz- steuer				
09.6	Für die in der Unternum- mer 09.3 genannten Ge- schäfte kann die Grund- gebühr um bis zu 50 v. H. ermäßigt werden.		11	Bäckereien		ein- schließlich Umsatz- steuer
10	Imbissbetriebe		11.1	Bäckereien nur mit Ver- kauf		
10.1	Imbissbetriebe nur mit Verkauf	4,50	11.1.1	Backwaren.	4,50	ein- schließlich Umsatz- steuer
		ein- schließlich Umsatz- steuer				
10.1.1	Fleischgrillwarenge- schäfte	4,50	11.1.2	Backwaren und Eis.	4,50	ein- schließlich Umsatz- steuer
		ein- schließlich Umsatz- steuer				
10.1.2	Fischgeschäfte	4,50	11.2	Bäckereien mit zusätzli- chem Vollausschank im Café oder Cafégarten mit Sitzplätzen		
		ein- schließlich Umsatz- steuer	11.2.1	Backwaren	4,50	ein- schließlich Umsatz- steuer
10.1.3	Spezialgeschäfte	5,20				
		ein- schließlich Umsatz- steuer	11.2.2	Backwaren und Eis.	4,50	ein- schließlich Umsatz- steuer
10.2	Imbissbetriebe mit zu- sätzlichem Ausschank al- koholfreier Getränke und Sitzplätzen					
10.2.1	Fleischgrillwarenge- schäfte	4,50	12	Schankbetriebe		ein- schließlich Umsatz- steuer
		ein- schließlich Umsatz- steuer	12.1	Schankbetriebe nur mit Ausschank.	5,00	ein- schließlich Umsatz- steuer

- 2.2.2 Tarifnummer 1102.1 erhält folgende Fassung:
 „1102.1 Lagerflächen 4,80
 bis 5,80“.
- 2.2.3 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|---|-------|
| Tarifnummer 1103.1 erster Gebührensatz | 3,70 |
| zweiter Gebührensatz | 5,— |
| Tarifnummer 1103.2 | 5,90 |
| Tarifnummer 1104.1 | 7,10 |
| Tarifnummer 1104.2 | 8,60 |
| Tarifnummer 1105.1 zweiter Gebührensatz | 41,— |
| Tarifnummer 1106.1 | 67,— |
| Tarifnummer 1108.1 erster Gebührensatz | 11,— |
| zweiter Gebührensatz | 25,— |
| Tarifnummer 1109.1 | 6,20 |
| Tarifnummer 1110.1 zweiter Gebührensatz | 19,— |
| Tarifnummer 1110.2 | 5,60 |
| Tarifnummer 1110.3 | 13,70 |
- 2.2.4 Tarifnummer 1110.4 erhält folgende Fassung:
 „1110.4 Parkflächen im Untergeschoss in der Zeit von 2 Uhr bis 10 Uhr an Markttagen 0,80“.
- 2.2.5 Hinter Tarifnummer 1110.4 wird folgende Tarifnummer 1110.5 eingefügt:
 „1110.5 PKW-Stellplätze im Untergeschoss je Monat und Stück außerhalb der Zeiten nach Tarifnummer 1110.4 54,—“.
- 2.2.6 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|--|----------|
| Tarifnummer 1120.1 erster Gebührensatz | 5,85 |
| zweiter Gebührensatz | 25,— |
| Tarifnummer 1120.2 erster Gebührensatz | 10,25 |
| zweiter Gebührensatz | 24,50 |
| Tarifnummer 1138.1 erster Gebührensatz | 0,55 |
| zweiter Gebührensatz | 12,— |
| Tarifnummer 1150.1 erster Gebührensatz | 1 200,— |
| zweiter Gebührensatz | 60 000,— |
| Tarifnummer 1150.2 erster Gebührensatz | 600,— |
| zweiter Gebührensatz | 30 000,— |
| Tarifnummer 1153.1 | 73,— |
| Tarifnummer 1153.2 | 48,70 |
| Tarifnummer 1155.1 | 20,— |
| Tarifnummer 1162.1 | 62,50 |
| Tarifnummer 1162.2 | 100,— |
| Tarifnummer 1162.3 | 200,— |
| Tarifnummer 1162.6 | 30,75 |
- 2.2.7 Tarifnummern 1180.1 bis 1180.3 werden durch folgende Tarifnummern 1180.1 und 1180.2 ersetzt:
 „1180.1 Marktteilnehmer nicht ansässiger Firmen je Person und Kalenderjahr ausgenommen Auszubildende 41,—
 1180.2 Marktteilnehmer ansässiger Firmen je Person und Kalenderjahr ausgenommen Auszubildende. . 34,—“.
- 2.2.8 Tarifnummer 1185.1 erhält folgende Fassung:
 „1185.1 In den Fällen der Tarifnummern 1101.1 bis 1102.1, 1103.1 bis 1110.4, 1120.1 bis 1138.1, 1151.1, 1153.1 und 1155.1 sind die Aufwendungen für gelieferten Strom, Heizung, Wasser und für Abwasser einschließlich der

Gemeinkosten als besondere Auslagen zusätzlich zu erstatten, sofern es sich nicht um Kosten für die allgemeine Beheizung und Beleuchtung sowie den allgemeinen Wasserverbrauch, der in den Tarifnummern 1101.1 bis 1110.2 genannten Bereiche handelt. Es werden Abschlagzahlungen erhoben.

In den Fällen der Tarifnummern 1101.1 bis 1138.1 und 1155.1 sind die Aufwendungen für die Grundsteuer, die Gebäudeversicherungen (Sturm, Feuer, Hagel) und für die Entsorgung des Regenwassers einschließlich der Gemeinkosten als gesonderte Auslagen zusätzlich zu erstatten. Es werden Abschlagzahlungen erhoben. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Abrechnungsperiode.“

Artikel 2

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 14. November 2019 (HmbGVBl. S. 396), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Hafengebührenordnung

Die Hafengebührenordnung vom 3. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 4), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 396, 400), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|------------------------------------|-------|
| Nummer 2.1.1 | 95,— |
| Nummer 2.1.2.1 | 175,— |
| Nummer 2.1.2.2 erster Gebührensatz | 46,— |
| zweiter Gebührensatz | 122,— |
| Nummer 2.1.3 | 60,— |
| Nummer 2.1.4 erster Gebührensatz | 35,— |
| zweiter Gebührensatz | 300,— |
| Nummer 2.2.1.1 erster Gebührensatz | 72,— |
| zweiter Gebührensatz | 72,— |
| dritter Gebührensatz | 78,— |
| vierter Gebührensatz | 94,— |
| Nummer 2.2.1.2 | 64,— |
| Nummer 2.2.1.3 | 110,— |
| Nummer 2.2.1.4 erster Gebührensatz | 111,— |
| zweiter Gebührensatz | 111,— |
| dritter Gebührensatz | 158,— |
| Nummer 2.2.1.5 erster Gebührensatz | 111,— |
| zweiter Gebührensatz | 111,— |
| dritter Gebührensatz | 158,— |
| Nummer 2.2.3 | 24,— |
| Nummer 2.2.4 | 37,— |
| Nummer 2.2.5 | 31,— |
| Nummer 2.3.1.1 | 99,— |
| Nummer 2.3.1.2 erster Gebührensatz | 57,— |
| zweiter Gebührensatz | 819,— |
| Nummer 2.3.2 | 31,— |
| Nummer 2.3.3 | 31,— |
| Nummer 2.3.4 | 16,— |
| Nummer 2.4.1 erster Gebührensatz | 71,— |
| zweiter Gebührensatz | 699,— |
| Nummer 2.4.1.1 | 74,— |
| Nummer 2.4.2.1 | 133,— |

		Umsatzsteuer	Nummer 4.7	74,—
Nummer 4.4	1,30			ein-schließlich Umsatzsteuer
		ein-schließlich Umsatzsteuer		Artikel 3	
Nummer 4.6.1	11,30	Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:		
		ein-schließlich Umsatzsteuer	(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.		
Nummer 4.6.2	1,80	(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.		
		ein-schließlich Umsatzsteuer			

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Dezember 2024.

**Fünfte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Vom 3. Dezember 2024**

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung

Die Anlage der Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.4.1	35,—
Nummer 3.4.2	30,—
2. Die Nummern 5.1 bis 5.1.2 werden durch folgende Nummer 5.1 ersetzt:

„5.1	Erlaubnis für einen Renn- oder Pferdezuchtverein zum Betrieb eines Totalisators aus Anlass öffentlicher Pferderennen und
------	--

anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde (§ 1 RennwLottG) für ein Jahr 2510,—“.

3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 5.2.2	55,—
Nummer 5.3	600,—
Nummer 5.3.1	90,—
Nummer 5.3.2	90,—
Nummer 5.6	erster Gebührensatz	35,—
	zweiter Gebührensatz	150,—
Nummer 5.7	erster Gebührensatz	35,—
	zweiter Gebührensatz	160,—

§ 2

Änderung der Gebührenordnung in Jagdangelegenheiten

Die Gebührenordnung in Jagdangelegenheiten vom 25. Januar 1994 (HmbGVBl. S. 25), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „175,— Euro“ durch die Textstelle „203 Euro“ ersetzt.

- 1.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „44,— Euro“ durch die Textstelle „45 Euro“ ersetzt.
- 1.3 In Nummer 3 wird die Textstelle „5,50 Euro“ durch die Textstelle „6 Euro“ ersetzt.
- 1.4 In Nummer 4.1 wird die Textstelle „475,—“ durch die Textstelle „500 Euro“ ersetzt.
- 1.5 In Nummer 4.2 wird die Textstelle „115,—“ durch die Textstelle „120 Euro“ ersetzt.
- 2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	187 Euro
Nummer 2	125 Euro
Nummer 3	63 Euro
Nummer 4	63 Euro
Nummer 5	63 Euro
Nummer 6	25 Euro

§ 3

Änderung der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg

Die Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 368), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

- 1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	43,50
Nummer 1.2	34,80
Nummer 1.3	28,20
Nummer 3.1	33,—
Nummer 3.2	50,50
Nummer 3.3	17,80
Nummer 4.3.1	8,65
Nummer 4.3.2	19,75
Nummer 5.1.1	erster Gebührensatz 18,— zweiter Gebührensatz 75,—
Nummer 5.1.2	26,40
Nummer 5.1.3	26,40
Nummer 5.1.4	61,—
Nummer 5.2.1	20,90
Nummer 5.2.2.1	129,50
Nummer 5.2.2.2	52,90
Nummer 5.2.2.3	79,75
Nummer 5.2.2.4	61,—
Nummer 5.2.2.5	96,30
Nummer 5.2.2.7	28,—
Nummer 5.2.3.1	83,75
Nummer 6.1	20,—

- 2. Nummern 7.1 bis 7.2 werden durch folgende Nummern 7.1 bis 7.2.2 ersetzt:

„7.1	Datensammlungen oder Karten in digitaler Form (zum Beispiel per Mail oder Datentransfer), einschließlich Umsatzsteuer. . .	53,50
	bis	2 675,—
	Datensammlungen oder Karten in digitaler Form (zum Beispiel per Mail oder Datentransfer), in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt	50,—
	bis	2 500,—

- 7.2 Mehraufwand für erforderliche gesonderte Arbeiten (zum Beispiel Datennachbearbeitung)
- 7.2.1 In den Fällen, in denen Umsatzsteuer anfällt, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde, einschließlich Umsatzsteuer 37,24
- 7.2.2 In den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt nach Zeitaufwand“.
- 3. Nummern 9.1 bis 9.3 erhalten folgende Fassung:

„9.1	Datenzusammenstellung und Export.	76,—
9.2	zuzüglich je berücksichtigter Bohrung	
9.2.1	bei der Übermittlung von Daten mit bis zu vier stratigraphischen Einheiten	15,40
9.2.2	bei der Übermittlung von Daten mit fünf bis acht stratigraphischen Einheiten.	29,70
9.2.3	bei der Übermittlung von Daten mit neun oder mehr stratigraphischen Einheiten	44,—
9.3	weitere Bearbeitung (zum Beispiel Daten aus verschiedenen Einzelmodellen konsistent zusammenstellen und bereitstellen)	nach Zeitaufwand“.

Artikel 2

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 10. September 2024 (HmbGVBl. S. 478), wird verordnet:

Einzigiger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Anlage der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 577), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

- 1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1011	74
Nummer 1012	93
Nummer 1013	118
Nummer 1014	118
Nummer 1021	62
Nummer 1022	78
Nummer 1023	101
Nummer 1024	101
Nummer 1025	108
Nummer 1026	188
Nummer 1027	245
Nummer 1028	290
Nummer 1029	183
Nummer 103	26
Nummer 1111	1415
Nummer 1112	1210
Nummer 1113	1380

<p>3.19 Nummer 11.3 erhält folgende Fassung: „11.3 Wegegeld bei Laborbegehung</p>	<p>nach Zeitaufwand“.</p>	<p>aller hiermit verbundenen Amtshandlungen (insbesondere Nachkontrollen), wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Anforderungen nach § 4 EVPG nicht erfüllt sind 100,— bis 15 000,—</p>
<p>3.20 Nummer 14.6 erhält folgende Fassung: „14.6 Fahrtkostenpauschale bei Bioimportkontrollen je Einsatz . . .</p>	<p>16,—“.</p>	<p>Kosten, die durch die Hinzuziehung Dritter entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.“</p>
<p>3.21 Nummer 15.2 wird gestrichen.</p>		
<p>3.22 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:</p>	<p>Nummer 15.6.1 132,— Nummer 15.6.2.1 132,— Nummer 15.6.2.2 164,— Nummer 15.6.2.3 164,— Nummer 15.7 zweiter Gebührensatz 600,—</p>	<p>3.25 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: Nummer 15.13 erster Gebührensatz 130,— Nummer 15.14.1 erster Gebührensatz 130,— Nummer 15.14.2 erster Gebührensatz 130,— Nummer 15.14.3 erster Gebührensatz 130,— Nummer 15.14.4 erster Gebührensatz 130,— Nummer 15.14.5 erster Gebührensatz 130,— Nummer 15.14.6 erster Gebührensatz 130,— Nummer 15.14.7 erster Gebührensatz 130,— Nummer 15.14.8 erster Gebührensatz 130,—</p>
<p>3.23 Die Nummern 15.8.1 und 15.8.2 erhalten folgende Fassung:</p>	<p>„15.8.1 Amtshandlungen nach Artikel 28 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/1020, die im Rahmen der Prüfung der Einfuhrfähigkeit von Produkten nach der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluoridierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ABl. EU L, 2024/573, 20.2.2024 sowie nach der Verordnung (EG) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 ABl. EU L, 2024/590, 20.2.2024 vorgenommen werden.</p>	<p>nach Zeitaufwand</p>
<p>15.8.2 Entscheidungen nach Artikel 27 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1020 über die Freigabe von Produkten im Rahmen der Prüfung der Einfuhrfähigkeit dieser nach der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 und nach der Verordnung (EG) Nr. 2024/590, einschließlich Produktprüfungen nach erfolgten Nachbesserungsmaßnahmen</p>	<p>nach Zeitaufwand“.</p>	<p>4. Anlage 2 wird wie folgt geändert: 4.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: Nummer 2.3.1 44,— Nummer 2.3.2 42,— Nummer 2.3.3 erster Gebührensatz 4,— zweiter Gebührensatz 55,50 Nummer 2.3.4 erster Gebührensatz 54,— zweiter Gebührensatz 511,— Nummer 2.4.1 erster Gebührensatz 11,70 zweiter Gebührensatz 76,— Nummer 2.4.2.1 erster Gebührensatz 4,— zweiter Gebührensatz 55,50 Nummer 2.4.2.2 erster Gebührensatz 6,80 zweiter Gebührensatz 56,50 Nummer 2.4.2.3 erster Gebührensatz 4,— zweiter Gebührensatz 102,— Nummer 2.4.3 42,— Nummer 2.4.4 54,50 Nummer 2.5.1 erster Gebührensatz 4,— zweiter Gebührensatz 102,— Nummer 2.5.2 erster Gebührensatz 4,— zweiter Gebührensatz 102,— Nummer 2.6 erster Gebührensatz 4,— zweiter Gebührensatz 48,— Nummer 2.7.1 erster Gebührensatz 8,30 zweiter Gebührensatz 136,— Nummer 2.7.2 erster Gebührensatz 8,30 zweiter Gebührensatz 136,— Nummer 2.8.1 8,30 Nummer 2.8.2 34,— Nummer 2.8.3 61,— Nummer 2.9 erster Gebührensatz 4,— zweiter Gebührensatz 43,— Nummer 2.10 erster Gebührensatz 1,05 zweiter Gebührensatz 72,— Nummer 2.11.1.1 erster Gebührensatz 1,05 zweiter Gebührensatz 72,— Nummer 2.11.1.2 erster Gebührensatz 42,— zweiter Gebührensatz 236,— dritter Gebührensatz 108,— Nummer 2.11.2.1 8,30</p>
<p>3.24 Nummer 15.9 erhält folgende Fassung: „15.9 Prüfung oder prüfen lassen von Produkten und der dazugehörigen Unterlagen nach § 7 Absatz 4 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG) vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich</p>		

- | | |
|--|--|
| <p>5.17 Nummer 3.16 erhält folgende Fassung:
 „3.16 Kohlenwasserstoffbestimmungen gaschromatographisch in Wasserproben 87,—“.</p> <p>5.18 Die Nummern 3.16.1 und 3.16.3 werden gestrichen.</p> <p>5.19 In Nummer 3.18.1 wird der Gebührensatz „57,20“ durch den Gebührensatz „60,—“ ersetzt.</p> <p>5.20 Die Nummern 3.19 bis 3.19.2 werden gestrichen.</p> <p>5.21 In Nummer 3.20.1 wird der Gebührensatz „106,10“ durch den Gebührensatz „111,—“ ersetzt.</p> <p>5.22 Die Nummern 3.21.1 bis 3.31.1 werden gestrichen.</p> <p>5.23 Nummer 3.32.1 erhält folgende Fassung:
 „3.32.1 Automatisierte photometrische Analysen (CFA-Technik; zum Beispiel Ammonium, Cyanid, Nitrit, o-Phosphat, Silikat) von 26,—
 bis 80,—“.</p> <p>5.24 Nummer 3.33.1 wird gestrichen.</p> <p>5.25 In Nummer 3.34.1 wird der Gebührensatz „26,—“ durch den Gebührensatz „27,—“ ersetzt.</p> <p>5.26 Die Nummern 3.35 bis 3.39.1 werden gestrichen.</p> <p>5.27 Nummer 3.41.1 erhält folgende Fassung:
 „3.41.1 titrimetrische Bestimmungen (zum Beispiel Kb/Ks-Wert, Oxidierbarkeit) 21,—“.</p> <p>5.28 Die Nummern 3.43.1 bis 3.45.1 werden gestrichen.</p> <p>5.29 In Nummer 4.01.1 wird der Gebührensatz „42,70“ durch den Gebührensatz „45,—“ ersetzt.</p> <p>5.30 Die Nummern 4.01.2 und 4.01.3 werden gestrichen.</p> <p>5.31 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Nummer 4.02.2 42,—
 Nummer 4.02.3 13,—</p> <p>5.32 Nummer 4.03.1 wird gestrichen.</p> <p>5.33 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Nummer 4.04.1 50,—
 Nummer 4.04.2 13,—</p> <p>5.34 Nummer 5.01.1 erhält folgende Fassung:
 „5.01.1 leichtflüchtige organische Kohlenwasserstoffe (zum Beispiel BTEX, LHKW) mit GC-MS .. 54,—
 bis 157,—“.</p> <p>5.35 Die Nummern 5.01.2 bis 5.05.3 werden gestrichen.</p> <p>5.36 Nummer 5.06 erhält folgende Fassung:
 „5.06 Organische Spurenstoffe (GC-/HPLC-Analytik mit verschiedenen Kopplungen)“.</p> <p>5.37 In der nachstehend genannten Nummer treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Nummer 5.06.1 erster Gebührensatz 66,—
 zweiter Gebührensatz 336,—.</p> | <p>5.38 Nummer 5.06.4 wird gestrichen.</p> <p>5.39 Nummer 5.06.6 erhält folgende Fassung:
 „5.06.6 Massenspektrometrisches Screening (GC bzw. HPLC). 110,—
 bis 250,—“.</p> <p>5.40 Nummer 5.06.7 wird gestrichen.</p> <p>5.41 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Nummer 6.01.1 erster Gebührensatz 140,—
 zweiter Gebührensatz 218,—
 Nummer 6.02.1 erster Gebührensatz 215,—
 zweiter Gebührensatz 783,—
 Nummer 7.01.1 225,—
 Nummer 7.01.2 54,—
 Nummer 7.02.1 101,—
 Nummer 7.02.2 51,—
 Nummer 7.04.1 64,—
 Nummer 7.04.2 32,—
 Nummer 7.04.3 47,—
 Nummer 7.05.1 63,—
 Nummer 7.05.2 31,—
 Nummer 7.16.1 erster Gebührensatz 286,—
 zweiter Gebührensatz 711,—
 Nummer 7.16.2 erster Gebührensatz 176,—
 zweiter Gebührensatz 497,—
 Nummer 7.17.1 erster Gebührensatz 397,—
 zweiter Gebührensatz 1 610,—
 Nummer 7.17.3 erster Gebührensatz 448,—
 zweiter Gebührensatz 898,—
 Nummer 7.17.4 erster Gebührensatz 99,—
 zweiter Gebührensatz 483,—
 Nummer 7.17.5 erster Gebührensatz 312,—
 zweiter Gebührensatz 856,—</p> <p>5.42 Die Nummern 8 bis 8.04.1, 9.03 bis 9.03.2 und 9.05.1 bis 9.08.2 werden gestrichen.</p> <p>5.43 In Nummer 9.09.1 wird die Textstelle „mindestens 30,—“ gestrichen.</p> <p>5.44 Die Nummern 10 bis 10.2.3 werden gestrichen.</p> |
|--|--|

Artikel 4

Auf Grund von § 4 Absatz 1 Satz 2 des Oberflächengewässergebührengesetzes vom 21. September 2021 (HmbGVBl. S. 678) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Oberflächengewässergebührenordnung

In der Anlage der Oberflächengewässergebührenordnung vom 2. November 2021 (HmbGVBl. S. 728), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 402, 406), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	erster Gebührensatz	0,0062
	zweiter Gebührensatz	1090
Nummer 1.2	293
Nummer 2.1	erster Gebührensatz	6,20
	zweiter Gebührensatz	95
Nummer 2.2.1	erster Gebührensatz	0,0124
	zweiter Gebührensatz	1090
	dritter Gebührensatz	148
Nummer 2.2.2	erster Gebührensatz	0,0062
	zweiter Gebührensatz	1090
Nummer 2.2.3.1	148

Nummer 2.2.3.2	82
Nummer 2.2.3.3	92
Nummer 2.2.4	170
erster Gebührensatz	170
zweiter Gebührensatz	0,12

Artikel 5

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361, 362), in Verbindung mit § 33 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 605), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege

In § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 43), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 402, 406), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	0,30
Nummer 2	0,68
Nummer 3	1,33
Nummer 4	1,94
Nummer 5	3,29
Nummer 6	4,04
Nummer 7	5,03
Nummer 8	7,33
Nummer 9	7,60
Nummer 10	10,70

Artikel 6

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361, 362), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 402, 406), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird der Gebührensatz „8,26“ durch den Gebührensatz „8,66“ ersetzt.
- In § 5a Absatz 1 Satz 6 wird hinter der Textstelle „nach Satz 2“ die Textstelle „oder Satz 3“ eingefügt.
- § 6 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 1 wird der Gebührensatz „23,31“ durch den Gebührensatz „24,43“ und der Gebührensatz „46,62“ durch den Gebührensatz „48,86“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird der Gebührensatz „28,42“ durch den Gebührensatz „29,78“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird der Gebührensatz „15,95“ durch den Gebührensatz „16,72“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird der Gebührensatz „4,56“ durch den Gebührensatz „4,78“ ersetzt.

3.5 In Absatz 7 Satz 3 wird der Gebührensatz „32,31“ durch den Gebührensatz „33,86“ und der Gebührensatz „39,23“ durch den Gebührensatz „41,11“ ersetzt.

3.6 In Absatz 8 wird der Gebührensatz „3,49“ durch den Gebührensatz „3,66“ ersetzt.

3.7 Es wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Müssen die von der zuständigen Behörde für den Zugang zu den Behältern zur Verfügung gestellten Transponder oder Schlüssel ersetzt werden, beträgt die Gebühr je ersetztem Transponder oder Schlüssel 9 Euro (Gebührenklasse ET1).“

4. § 6b wird wie folgt geändert:

4.1 In der Überschrift werden die Wörter „und Altpapier“ angefügt.

4.2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der monatlichen Entsorgungsgebühr gemäß § 6a Absatz 1 Nummer 2 für Restmüll für die wöchentlich einmalige Leerung des Unterflurbehälters ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Behältergröße in Litern	Gebührenklasse	Gebührensatz In Euro je Monat
2000	R2000	262,80
3000	R3000	394,19
4000	R4000	525,56
5000	R5000	656,94
6000	R6000	788,33“.

4.3 In Absatz 2 Satz 1 wird der Gebührensatz „8,27“ durch den Gebührensatz „8,67“ ersetzt.

4.4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Höhe der Gestellungsgebühr für Unterflurbehälter ohne Verdichtungseinrichtung bis zu 6000 Liter gemäß § 6a Absatz 1 Nummer 4 ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Behältergröße in Litern	Gebührenklasse	Gebührensatz In Euro je Monat
2000	GUR2000	61,07
3000	GUR3000	70,83
4000	GUR4000	79,40
5000	GUR5000	85,50
6000	GUR6000	94,21“.

4.5 In Absatz 3a wird der Gebührensatz „255,43“ durch den Gebührensatz „267,69“ ersetzt.

4.6 Absatz 3b wird aufgehoben.

4.7 In Absatz 4 Satz 1 wird der Gebührensatz „186,47“ durch den Gebührensatz „195,42“ ersetzt.

4.8 In Absatz 5 Satz 2 wird der Gebührensatz „46,62“ durch den Gebührensatz „48,86“ ersetzt.

5. § 6c wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 1 Satz 1 wird der Gebührensatz „46,45“ durch den Gebührensatz „48,68“, der Gebührensatz „69,68“ durch den Gebührensatz „73,02“ und der Gebührensatz „92,91“ durch den Gebührensatz „97,37“ ersetzt.

- 5.2 In Absatz 2 Satz 1 wird der Gebührensatz „8,27“ durch den Gebührensatz „8,67“ ersetzt.
- 5.3 In Absatz 3 wird der Gebührensatz „75,12“ durch den Gebührensatz „78,73“, der Gebührensatz „80,81“ durch den Gebührensatz „84,69“ und der Gebührensatz „86,50“ durch den Gebührensatz „90,65“ ersetzt.
- 5.4 In Absatz 4 Satz 1 wird der Gebührensatz „186,47“ durch den Gebührensatz „195,42“ ersetzt.
6. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Die Textstelle „und 8“ wird durch die Textstelle „8 und 12“ ersetzt.
- 6.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 „3. die Person, der das Grundstück oder ein auf dem Grundstück befindliches Gebäude bei der Feststellung der Grundsteuerwerte auf Grund des § 39 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 4), in der jeweils geltenden Fassung zugerechnet worden ist;“.
7. In § 8 Absatz 1 Nummer 5 wird hinter der Textstelle „Absatz 1“ die Textstelle „und des § 6 Absatz 12“ eingefügt
8. In § 9 Absatz 3 wird die Textstelle „§ 6 Absätze 1, 6 und 7“ durch die Textstelle „§ 6 Absätze 1, 6, 7 und 12“ ersetzt.
9. In Anlage 1 treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|----------------------|--------|
| Gebührenklasse S0060 | 14,31 |
| Gebührenklasse S0120 | 22,07 |
| Gebührenklasse R0060 | 15,86 |
| Gebührenklasse R0080 | 18,18 |
| Gebührenklasse R0120 | 20,78 |
| Gebührenklasse R0240 | 32,79 |
| Gebührenklasse R0500 | 94,06 |
| Gebührenklasse R0770 | 119,01 |
| Gebührenklasse R1100 | 144,50 |
10. In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|----------------------|-------|
| Gebührenklasse B0080 | 3,36 |
| Gebührenklasse B0120 | 3,86 |
| Gebührenklasse B0240 | 6,06 |
| Gebührenklasse B0500 | 17,41 |
| Gebührenklasse B0770 | 22,04 |
| Gebührenklasse B1100 | 26,78 |
11. In Anlage 2a treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|---------------------|-------|
| Gebührenklasse PZ01 | 9,82 |
| Gebührenklasse PZ02 | 19,65 |
12. In Anlage 3 treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|-------------------|------|
| Gebührenklasse T1 | 1,05 |
| Gebührenklasse T2 | 2,27 |
| Gebührenklasse T3 | 3,44 |
| Gebührenklasse T4 | 4,90 |
| Gebührenklasse T5 | 6,03 |

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 402, 406), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 2 wird der Gebührensatz „177,73“ durch den Gebührensatz „191,24“ ersetzt.
 - 1.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Nummer 1 wird der Gebührensatz „2,98“ durch den Gebührensatz „3,21“ ersetzt.
 - 1.2.2 In Nummer 2 wird der Gebührensatz „13,67“ durch den Gebührensatz „14,71“ ersetzt.
 - 1.3 In Absatz 4 wird der Gebührensatz „70,76“ durch den Gebührensatz „76,14“ und der Gebührensatz „3,538“ durch den Gebührensatz „3,807“ ersetzt.
 - 1.4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Nummer 1 wird der Gebührensatz „23,77“ durch den Gebührensatz „25,58“ ersetzt.
 - 1.4.2 In Nummer 2 wird der Gebührensatz „41,61“ durch den Gebührensatz „44,77“ ersetzt.
 - 1.5 In Absatz 6 wird der Gebührensatz „60,63“ durch den Gebührensatz „65,24“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 wird der Gebührensatz „36,42“ durch den Gebührensatz „38,17“ und der Gebührensatz „0,91“ durch den Gebührensatz „0,95“ ersetzt.
 - 2.2 In Absatz 2 Satz 2 wird der Gebührensatz „44,50“ durch den Gebührensatz „46,64“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 1 wird der Gebührensatz „3,30“ durch den Gebührensatz „3,50“ ersetzt.
 - 3.2 In Absatz 2 Satz 1 wird der Gebührensatz „17“ durch den Gebührensatz „18“ ersetzt.

Artikel 7

Auf Grund von § 15 Absatz 2 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 292), zuletzt geändert am 20. April 2012 (HmbGVBl. S. 149), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Verordnung über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr

§ 1 der Verordnung über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr vom 8. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 172), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 402, 408), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Gebührensatz „2,31“ durch den Gebührensatz „2,41“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird der Gebührensatz „0,80“ durch den Gebührensatz „0,83“ ersetzt.

Artikel 8

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 7 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Dezember 2024.

**Sechste Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Kultur und Medien**

Vom 3. Dezember 2024

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für das Staatsarchiv

Die Anlage der Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 41, 76), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 409), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Gebührensatz „31,20“ durch den Gebührensatz „34,-“ ersetzt.
2. Nummern 2 bis 3.6.2 werden durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. Beglaubigungen von Reproduktionen von Archivgut je Beglaubigungsvorgang für die erste Seite	9,10
jede weitere Seite	0,85
3. Digitale Reproduktionen durch das Staatsarchiv Hamburg (soweit keine Digitalisierung durch Dienstleister möglich), zum Beispiel digitale Reproduktion von Vorlagen bis DIN A0, je Vorlagenseite oder von Negativen im Kleinbildformat, Dias oder Glasplatten, je Negativ

20,50“.

Artikel 2

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), und § 29 des Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594, 600), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes vom 14. Dezember 2010

(HmbGVBl. S. 653), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 409), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	43,50 Euro
Nummer 2	35 Euro
Nummer 3	28 Euro
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Nummern 1 bis 2.2 werden durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1 Bescheinigung über die Denkmaleigenschaft eines in die Denkmalliste eingetragenen Denkmals gemäß § 6 Absatz 1 DSchG in der jeweils geltenden Fassung oder in das Verzeichnis der geschützten beweglichen Denkmäler gemäß § 6 Absatz 4 DSchG eingetragenen Denkmals	7,50
2 Auskunft in Textform über die Denkmaleigenschaft eines nicht in die Denkmalliste oder das Verzeichnis der beweglichen Denkmäler eingetragenen Objekts	nach Zeitaufwand, mindestens 51“.
 - 2.2 In Nummer 4 wird die Textstelle „42 Euro“ durch die Zahl „44“ ersetzt.

Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Dezember 2024.

**Sechste Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Vom 3. Dezember 2024**

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung
für das öffentliche Gesundheitswesen**

Die Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 410), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 - Nummer 1 22 Euro
 - Nummer 2 17,50 Euro
 - Nummer 3 14 Euro
- 2. Der Gebührentarif der Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Teil I wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 In Nummer 1.1 wird die Textstelle „ Hebammen“ angefügt.
 - 2.1.2 Nummer 1.1.1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.2.1 Die Wörter „Approbation als“ werden durch die Textstelle „Approbation/Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als“ ersetzt.
 - 2.1.2.2 Hinter der Textstelle „– Psychotherapeutin oder Psychotherapeut gemäß § 2 Absatz 1 PsychThG,“ wird folgende Textstelle eingefügt:
 - „– staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker gemäß § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker vom 3. November 2015 (HmbGVBl. S. 294), geändert am 28. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 58),
 - Hebamme gemäß § 5 Absatz 2 des Hebammengesetzes (HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 359 S. 1, 37),“.
 - 2.1.3 Nummer 1.1.4 erhält folgende Fassung:
 - „1.1.4 Rücknahme, Widerruf oder Anordnung des Ruhens einer Approbation/Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Ärztin oder Arzt, als Apothekerin oder Apotheker, als Zahnärztin oder Zahnarzt, als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut, als Kinder-

- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut, als staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder als staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker und als Hebamme aus Gründen der persönlichen Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit oder wegen fehlenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes 60 bis 2150“.
- 2.1.4 Die Nummern 1.1.6 und 1.1.8 werden gestrichen.
- 2.1.5 Die Nummern 1.1.7 und 1.1.7.1 werden Nummern 1.1.6 und 1.1.6.1.
- 2.1.6 Hinter der neuen Nummer 1.1.6.1 werden folgende neue Nummern 1.1.7 und 1.1.8 eingefügt:
 - „1.1.7 Anrechnung vorhandener Hochschulqualifikationen mit pädagogischen Inhalten auf die berufspädagogische Zusatzqualifikation im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 359 S. 1, 39), 40 bis 120
 - 1.1.8 Überprüfung und Feststellung gemäß § 12 Absätze 2 und 3 HebG und § 9 Absatz 4 Sätze 2 und 4 PsychThG .. 260 bis 5000“.
- 2.1.7 In Nummer 1.1.9.3 werden die Wörter „und Anerkennungen“ durch die Textstelle „, Anerkennungen und Bescheinigungen“ ersetzt.
- 2.1.8 In Nummer 1.3.3 wird der Gebührensatz „550“ durch den Gebührensatz „650“ ersetzt.
- 2.1.9 In Nummer 1.4.2 wird die Textstelle „1.1.6“ durch die Textstelle „1.1.7, 1.1.8“ ersetzt.
- 2.1.10 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 - Nummer 2.1 70
 - Nummer 2.3 15
 - Nummer 2.4 249
 - Nummer 2.7 495
 - Nummer 2.8 225
 - Nummer 3.7 20

	Nummer 3.8	27		Nummer 1.4	erster Gebührensatz	93
	Nummer 3.9	28			zweiter Gebührensatz	190
2.1.11	Nummer 4.2.1.1 erhält folgende Fassung:		2.2.7	Nummer 1.5 wird gestrichen.		
	„4.2.1.1 vom Sterbetag bis zum vier-		2.2.8	Nummer 1.6 wird Nummer 1.5.		
	ten darauf folgenden Kalen-	98“.				
	dertag					
2.1.12	In den nachstehend genannten Nummern treten an					
	die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgen-					
	den neuen Gebührensätze:					
	Nummer 4.2.1.2	23				
	Nummer 4.3	1 228				
2.2	Teil II wird wie folgt geändert:					
2.2.1	Nummer 1.1.1 erhält folgende Fassung:					
	„1.1.1 Kontrolle der Trinkwas-					
	serhygiene von nicht ortsfes-					
	ten Anlagen, wie Schiffen					
	und Hafenfahrzeugen und					
	Trinkwasserentnahmestel-					
	len im Hafengebiet sowie in					
	Flugzeugen und auf den					
	Flughäfen; die Kontrolle					
	beinhaltet Ortsbesichtigun-					
	gen von Anlagen, die Mes-					
	sung von Vorortparametern					
	sowie die Entnahme von					
	Trinkwasser- und Abwasser-					
	proben oder Ballastwasser-					
	proben sowie Proben von					
	sonstigem Brauch- oder					
	Betriebswasser (auf Antrag					
	oder zur Gefahrenabwehr)					
	– erste viertel Stunde	72,50				
	– jede weitere viertel					
	Stunde	Gebühr				
		nach § 6“.				
2.2.2	In Nummer 1.1.2 wird der Gebührensatz „40,50“					
	durch den Gebührensatz „42,70“ ersetzt.					
2.2.3	Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:					
	„1.2 Prüfungen der medizini-					
	sehen Ausrüstung nach der					
	Betäubungsmittel-Versch-					
	reibungsverordnung					
	(BtMVV) vom 20. Januar					
	1998 (BGBl. I S. 74, 80),					
	zuletzt geändert am 27. März					
	2024 (BGBl. I Nr. 109 S. 1,					
	43), in der jeweils geltenden					
	Fassung“.					
2.2.4	In Nummer 1.2.1 wird der Gebührensatz „52“ durch					
	den Gebührensatz „54“ ersetzt.					
2.2.5	Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:					
	„1.3 Zuschläge und Fahrtkosten					
	für eine Tätigkeit nach					
	Nummern 1.1.1, 1.1.2 sowie					
	1.4“.					
2.2.6	In den nachstehend genannten Nummern treten an					
	die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgen-					
	den neuen Gebührensätze:					
	Nummer 1.3.1	erster Gebührensatz	39,50			
		zweiter Gebührensatz	29			
	Nummer 1.3.2	erster Gebührensatz	32			
		zweiter Gebührensatz	27			

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für die öffentliche Jugendhilfe

In der Anlage der Gebührenordnung für die öffentliche Jugendhilfe vom 5. Dezember 1989 (HmbGVBl. S. 234), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 410), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	erster Gebührensatz	30,—
	zweiter Gebührensatz	540,—
Nummer 1.2	erster Gebührensatz	30,—
	zweiter Gebührensatz	540,—
Nummer 1.3	erster Gebührensatz	30,—
	zweiter Gebührensatz	800,—
Nummer 1.4	erster Gebührensatz	25,—
	zweiter Gebührensatz	660,—
Nummer 1.5	erster Gebührensatz	70,—
	zweiter Gebührensatz	840,—

§ 3

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 363), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 410), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	erster Gebührensatz	400,—
Nummer 1.2	erster Gebührensatz	400,—
Nummer 1.3	erster Gebührensatz	400,—
Nummer 1.4	erster Gebührensatz	400,—

§ 4

Änderung der Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage 1 der Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle vom 1. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 31. Januar 2023 (HmbGVBl. S. 57), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.2	5
Nummer 3.1	37
Nummer 3.2.1	85
Nummer 3.2.2	40
Nummer 4.1	37
Nummer 5.1	190
Nummer 5.2.1	131
Nummer 5.2.2	80
Nummer 5.2.3	36,50

§ 5

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz vom 26. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert

am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 410), wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze

Nummer 1.1	14,—
Nummer 1.2	17,50
Nummer 1.3	22,—
2. In Nummer 2.1 wird hinter der Textstelle „Absätze 2,“ die Textstelle „3a,“ eingefügt.

Auf Grund der in der Präambel des Artikel 1 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Dezember 2024.

Sechste Verordnung zur Änderung des Gebührengesetzes

Vom 3. Dezember 2024

Auf Grund von § 2 Absatz 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), wird verordnet:

§ 1

Änderung des Gebührengesetzes

Nummer 2 Buchstabe a der Anlage zum Gebührengesetz erhält folgende Fassung:

„a) mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand 5,—
bis 500,—“.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Dezember 2024.

**Zehnte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**

Vom 3. Dezember 2024

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 403), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 413), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.3	16,40
Nummer 2.4	435
Nummer 2.5	59
Nummer 2.6	590
Nummer 2.7	92
Nummer 2.8	Buchstabe a	
	erster Gebührensatz ...	600
	zweiter Gebührensatz ..	1 550
	Buchstabe b	
	erster Gebührensatz ...	320
	zweiter Gebührensatz ..	600
	dritter Gebührensatz ..	275
Nummer 3.1	Buchstabe a	650
	Buchstabe b	650
Nummer 3.2	Buchstabe a	650
	Buchstabe b	650
Nummer 3.3	Buchstabe a	
	erster Gebührensatz ...	155
	zweiter Gebührensatz ..	650
	Buchstabe b	
	erster Gebührensatz ...	304
Nummer 3.4	430
Nummer 3.5	685
Nummer 3.6	Buchstabe a	
	erster Gebührensatz ...	437
	vierter Gebührensatz ..	218
	fünfter Gebührensatz ..	800
	Buchstabe b	
	dritter Gebührensatz ..	800
	Buchstabe c	
	erster Gebührensatz ...	810
	dritter Gebührensatz ..	860
	fünfter Gebührensatz ..	810
	Buchstabe e	
	erster Gebührensatz ...	815
	dritter Gebührensatz ..	800
Nummer 3.7	Buchstabe a	
	erster Gebührensatz ...	360
	Buchstabe b	
	erster Gebührensatz ...	180
	zweiter Gebührensatz ..	830
Nummer 3.8	erster Gebührensatz ...	587
Nummer 3.12	Buchstabe a	83

Artikel 2

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), und § 16 Absatz 6 Nummer 5 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 282, 284), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg

Die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 580), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 413), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei gleichzeitiger Ausführung von Zerlegungen von Flurstücken oder Grenzerstellungen beziehungsweise Grenzfeststellungen wird jeweils nur der höchste Grundbetrag einmal in Ansatz gebracht.“
2. In § 4 Absatz 1a Nummer 1 wird folgender Buchstabe k angefügt:
„k) unter Berücksichtigung von Wohnraumförderung (Förderrichtlinien),“.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 Die Nummern 2.1 bis 8.2 erhalten folgende Fassung:

„2.1	10000376	Grundbetrag für eine Bereitstellung von Daten des Grenznachweises, einschließlich soweit nicht eine Gebühr nach Umsatzsteuer Nummer 2.2 erhoben wird	177,31
			ein-schließlich Umsatzsteuer
2.1.1	10000369	zuzüglich je Grenzpunkt	45,22
			ein-schließlich Umsatzsteuer
 - 2.2 Bereitstellung von Daten des Grenznachweises im Internet

2.2.1	10000322	Grundbetrag	177,31
			ein-schließlich Umsatzsteuer

2.2.2	10000338	zuzüglich je Grenzpunkt.....	45,22	6.3	zuzüglich zur Gebühr nach Nummern 6.1 und 6.2, sofern für die Erstellung der Bescheinigung erforderlich,	
		ein-schließlich Umsatzsteuer		6.3.1	für Bearbeitungszeiten von mehr als einer Stunde	Gebühr nach Nummer 14
3		Standardauszüge aus dem Liegenschaftskataster				
3.1	10000288	Liegenschaftskarte, je Auszug.....	35,—	6.3.2	für Zerlegung von Flurstücken, Grenzhherstellung beziehungsweise Grenzfeststellung, Einrichtung und Wiederherstellung der Abgrenzungen von Belastungsflächen sowie Feststellung von Grenzbezügen zu baulichen Anlagen	Gebühr nach Nummern 7.1.1 bis 9.3
3.2	10000091	Flurstücksnachweis, Flurstücks- und Eigentumsnachweis, je Auszug.....	18,60			
		ein-schließlich-Umsatzsteuer		6.4	Bescheinigungen aus den historischen Liegenschaftsnachweisen	
3.3	10000392	Bestandsnachweis, je Auszug.....	35,—	6.4.1	10000224 Grundbetrag für Bescheinigungen (auch Negativbescheinigungen aus den historischen Liegenschaftsnachweisen)	274,—
		ein-schließlich Umsatzsteuer		6.4.2	10000316 zuzüglich je Angabe	154,—
4		Unterlagen zur Belastung und zur Enteignung von Grundstücksteile		6.5	Identitätsbescheinigungen und Bescheinigungen nach §1026 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	
4.1	10000083	Erste Ausfertigung einer Unterlage zur Belastung oder Enteignung	104,—	6.5.1	10000360 Grundbetrag je Bescheinigung mit bis zu fünf Angaben	274,—
4.2	10000093	zuzüglich für jede weitere Ausfertigung einer Unterlage gemäß Nummer 4.1	35,—	6.5.2	10000351 zuzüglich weiterer Angaben, jeweils bis zu fünf Angaben ..	69,90
5		Bescheinigungen aus dem Baulastenverzeichnis		6.5.3	zuzüglich zur Gebühr nach Nummern 6.5.1 und 6.5.2, sofern für die Erstellung der Bescheinigung erforderlich,	
5.1	10000090	Bescheinigung über die Eintragung oder Nichteintragung einer Baulast, je betroffenes Flurstück	49,60	6.5.3.1	für Bearbeitungszeiten von mehr als einer Stunde	Gebühr nach Nummer 14
5.2	10000095	zuzüglich für die Auszüge aus dem Baulastenverzeichnis	39,20	6.5.3.2	für Zerlegung von Flurstücken, Grenzhherstellung beziehungsweise Grenzfeststellung, Einrichtung und Wiederherstellung der Abgrenzungen von Belastungsflächen sowie Feststellung von Grenzbezügen zu baulichen Anlagen	Gebühr nach Nummern 7.1.1 bis 9.3
6		Bescheinigungen aus dem Liegenschaftskataster		7	Zerlegung und Verschmelzung von Flurstücken	
6.1	10000215	Grundbetrag je Bescheinigung mit bis zu fünf Angaben (zum Beispiel Flurstück, einschließlich Entfernung, Höhe, Koordinatenpaar, Umsatzsteuer Fläche, Belastungsfläche, Maß oder Winkel).....	326,—	7.1	Zerlegung von Flurstücken ohne örtliche Herstellung der neuen Flurstücksgrenzen	
6.2	10000205	zuzüglich weiterer Angaben, jeweils bis zu fünf Angaben einschließlich Umsatzsteuer.....	84,—	7.1.1	10000084 Grundbetrag	577,15
						ein-schließlich Umsatzsteuer

7.1.2	10000097	zuzüglich je Grenzpunkt.....	196,35	ein-schließlich Umsatzsteuer	10.4.2.1	10000123	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten....	46,—
7.2	Zerlegung von Flurstücken mit örtlicher Herstellung der neuen Flurstücksgrenzen				10.4.3	10000140	je weiteres Gebäude zu Nummer 10.4.1 oder Nummer 10.4.2, bis 25 Punkte....	166,—
7.2.1	10000096	Grundbetrag.....	1 428,—	ein-schließlich Umsatzsteuer	10.4.3.1	10000216	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten....	46,—
7.2.2	10000098	zuzüglich je Grenzpunkt.....	696,15	ein-schließlich Umsatzsteuer	10.4.4	10000318	Zusatzgebühr bei mehr als zwei Gebührenpflichtigen	76,—
7.3	10000104	Verschmelzung von Flurstücken, je neu entstandenes Flurstück.....	261,80	ein-schließlich Umsatzsteuer	11	Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte		
8	Grenzherstellung beziehungsweise Grenzfeststellung				11.1	10000293	Grundbetrag je Gutachten.....	5 359,—
8.1	10000086	Grundbetrag.....	994,84	ein-schließlich Umsatzsteuer	11.1.1	10000413	Grundbetrag je Gutachten, Schwierigkeitsstufe.....	6 863,—
8.2	10000087	zuzüglich je Grenzpunkt.....	476,—	ein-schließlich Umsatzsteuer“.	11.2	Zuschläge je Gutachten		
3.1.2	Die Nummern 10.1.1 bis 14 werden durch folgende Nummern 10.1.1 bis 14.2 ersetzt:				11.2.1	10000283	zuzüglich je volle 1 000 Euro des ermittelten Wertes, bis zu einem ermittelten Wert von 50 000 000 Euro.....	1,67
„10.1.1	10000085	Grundbetrag.....	279,—		11.2.2	10000414	zuzüglich je volle 1 000 Euro des ermittelten Wertes, bis zu einem ermittelten Wert von 50 000 000 Euro, Schwierigkeitsstufe.....	2,12
10.1.2	10000088	zuzüglich je Grenzpunkt.....	133,—					ein-schließlich Umsatzsteuer
10.2	über Grenzherstellung beziehungsweise Grenzfeststellung				11.2.3	10000139	zuzüglich je volle 1 000 Euro des über 50 000 000 Euro ermittelten Wertes..	0,42
10.2.1	10000089	Grundbetrag.....	84,—					ein-schließlich Umsatzsteuer
10.2.2	10000094	zuzüglich je Grenzpunkt.....	8,70		11.2.4	10000147	zuzüglich je volle 1 000 Euro des über 50 000 000 Euro ermittelten Wertes, Schwierigkeitsstufe	0,54
10.3	über Abgrenzung von Belastungsflächen							ein-schließlich Umsatzsteuer
10.3.1	10000106	Grundbetrag.....	158,—					
10.3.2	10000117	zuzüglich je Punkt	83,—					
10.4	über Gebäudeeinmessung							
10.4.1	10000418	Erstes Gebäude, bis 25 Punkte.....	433,—					
10.4.1.1	10000134	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten....	115,—					
10.4.2	10000132	Erstes Gebäude von geringem Wert, bis 25 Punkte.....	166,—					ein-schließlich Umsatzsteuer

11.3	10000298	zuzüglich für jeden zusätzlichen Wert	2 680,—	12.4.1	10000439	Immobilienmarktbericht Hamburg 2024, Broschüre ..	58,—
			ein-schließlich Umsatzsteuer	13	10000287	Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken einschließlich gemäß § 8 HmbVermG, je Antrag Umsatzsteuer	299,—
12	Auskünfte über den Immobilienmarkt			14	Personaleinsatz		
12.1	Auskünfte aus der Kaufpreissammlung mit Nennung von Kauffällen			14.1	10000328	je Stunde einer oder eines Bediensteten	111,86
12.1.1	10000176	Auskunft aus der Kaufpreissammlung, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 12.1.2 erhoben wird, Grundbetrag je Stichprobe einschließlich bis zu 30 Kauffällen	470,—				ein-schließlich Umsatzsteuer
12.1.1.1	10000197	zuzüglich für jeden weiteren Kauffall. .	4,70	14.2	10000341	je Stunde einer oder eines Bediensteten, in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt	94,—“.
12.1.2	10000142	Automatisierte Auskunft aus der Kaufpreissammlung im Internet, je Auskunft	120,—	3.2	Abschnitt II erhält folgende Fassung: „Abschnitt II Verwaltungsgebühren		
12.2	Auswertungen aus der Kaufpreissammlung			1	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure		
12.2.1	10000188	Standard-Auswertung, Grundbetrag	120,—	1.1	Entscheidung über die Bestellung		
12.2.1.1	10000440	zuzüglich je Stichprobe	60,—	1.1.1	10000200	für Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 HmbVermG	510,—
12.2.1.2	soweit die Abrechnung nach der Anzahl der Stichproben unverhältnismäßig ist und daher nicht angewendet werden kann			1.1.2	10000223	für Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 16 Absatz 2 Nummern 2 und 3 HmbVermG	1 020,—
			Gebühr nach Nummer 14	1.1.3	10000200	Rücknahme oder Widerruf einer Bestellung nach § 16 Absatz 4 HmbVermG	310,—
12.3	Daten des Immobilienmarktes, insbesondere vorläufige Vergleichswerte, Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten			2	Gebäudeeinemessung bei Ersatzvornahmen		
12.3.1	10000366	Auskunft über Daten des Immobilienmarktes, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 12.3.2 erhoben wird, Grundbetrag je Auskunft	75,—	2.1	10000406	Erstes Gebäude, bis 25 Punkte	964,—
12.3.1.1	10000367	zuzüglich für jeden Wert	75,—	2.1.1	10000305	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	224,—
12.3.1.2	soweit die Abrechnung nach der Anzahl der Werte unverhältnismäßig ist und daher nicht angewendet werden kann			2.2	10000416	Erstes Gebäude von geringem Wert, je 25 Punkte	482,—
			Gebühr nach Nummer 14	2.2.1	10000315	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	91,—
12.3.2	10000441	Nutzung der Immobilienwertdatenaus-kunft (IDA) im Internet, je Wert ..	25,—	2.3	10000407	je weiteres Gebäude, bis zu 25 Punkten ..	161,—
12.4	Immobilienmarktberichte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Hamburg			2.3.1	10000314	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	111,—

2.4 10000387 zuzüglich zur Gebühr nach den Nummern 2.1 bis 2.3.1 für den erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund der Ersatzvornahme, je Stunde 94,—“.

Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), und § 81 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 8 Nummer 7 und Absatz 10 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S 525, 563), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Baugebührenordnung

Die Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 413, 415), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absätze 1 und 3 wird jeweils der Gebührensatz „32,80 Euro“ durch den Gebührensatz „37,40 Euro“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „10,60“ durch die Zahl „10,92“ ersetzt.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1	erster Gebührensatz	22,24
	zweiter Gebührensatz	140,40
Nummer 1.1.2	erster Gebührensatz	14,86
	zweiter Gebührensatz	140,40
Nummer 1.3.1	erster Gebührensatz	29,02
	zweiter Gebührensatz	140,40
Nummer 1.3.2	erster Gebührensatz	22,90
	zweiter Gebührensatz	140,40
Nummer 1.5	erster Gebührensatz	74,90
	zweiter Gebührensatz	1 120
Nummer 1.6	erster Gebührensatz	74,90
	zweiter Gebührensatz	1 120
Nummer 1.7	erster Gebührensatz	74,90
	zweiter Gebührensatz	4 032
Nummer 1.8.1	erster Gebührensatz	149,70
	zweiter Gebührensatz	5 040
Nummer 1.9	erster Gebührensatz	152,40
	zweiter Gebührensatz	5 700
Nummer 1.11	erster Gebührensatz	76,20
	zweiter Gebührensatz	11 400
 - 3.2 In Nummer 1.12 wird der Gebührensatz „6 000“ durch den Gebührensatz „6 840“ ersetzt.
 - 3.3 In Nummer 1.13 wird der Gebührensatz „600“ durch den Gebührensatz „680“ ersetzt.
 - 3.4 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.15	erster Gebührensatz	152,40
	zweiter Gebührensatz	11 400
Nummer 2.1	erster Gebührensatz	76,20
	zweiter Gebührensatz	1 140
Nummer 2.2	erster Gebührensatz	76,20

zweiter Gebührensatz		1 140
Nummer 2.3	erster Gebührensatz	152,40
	zweiter Gebührensatz	5 700
Nummer 2.4	erster Gebührensatz	76,20
	zweiter Gebührensatz	1 140
Nummer 2.5	erster Gebührensatz	37,40
	zweiter Gebührensatz	570
Nummer 3.1	2 850
Nummer 3.2	513

3.5 In Nummer 4.5 wird der Gebührensatz „50 Euro“ durch den Gebührensatz „57 Euro“ und der Gebührensatz „67 Euro“ durch den Gebührensatz „69 Euro“ ersetzt.

3.6 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 5.1		76,20
Nummer 5.2.1	38,10
Nummer 5.2.2	152,40
Nummer 5.2.3	9,48
Nummer 5.2.4	76,20
Nummer 5.2.5	456
Nummer 5.3	37,40

3.7 In Nummer 6.1 wird die Textstelle „und Laufgeschäften mit bewegten, für Fahrgäste bestimmten Teilen“ angefügt.

3.8 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 6.1.1	erster Gebührensatz	57
	zweiter Gebührensatz	114
Nummer 6.1.2	608,80
Nummer 6.1.3	erster Gebührensatz	0,14
	zweiter Gebührensatz	15,70
	dritter Gebührensatz	136,80
Nummer 6.1.4	19,40

3.9 In Nummer 6.2 wird die Textstelle „und Laufgeschäfte mit bewegten, für Fahrgäste bestimmten Teilen“ angefügt.

3.10 In Nummer 6.2.3 wird hinter dem Wort „Fahrgeschäftes“ die Textstelle „oder Laufgeschäftes mit bewegten, für Fahrgäste bestimmten Teilen“ eingefügt.

3.11 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 6.2.4		20,52
Nummer 6.3.1	erster Gebührensatz	570
	zweiter Gebührensatz	28 500
Nummer 6.3.2	erster Gebührensatz	285
	zweiter Gebührensatz	5 700
Nummer 7.1	erster Gebührensatz	570
	zweiter Gebührensatz	8 550
Nummer 7.2	507
Nummer 7.3	erster Gebührensatz	570
	zweiter Gebührensatz	8 550
Nummer 7.4	507
Nummer 8.1	570
Nummer 8.2	570
Nummer 9.1	erster Gebührensatz	76,20
	zweiter Gebührensatz	2 052
Nummer 9.2	76,20
Nummer 10.1	erster Gebührensatz	152,40
	zweiter Gebührensatz	4 533
Nummer 10.2	erster Gebührensatz	37,40
	zweiter Gebührensatz	76,20

Nummer 10.3	37,40
Nummer 12.1	erster Gebührensatz	37,40
	zweiter Gebührensatz	305,50
Nummer 12.2	3,80
3.12	In Nummer 13.1 wird der Gebührensatz „5 000“ durch den Gebührensatz „5 700“ ersetzt.	
3.13	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
Nummer 13.2	1 140
Nummer 13.3	erster Gebührensatz	91,20
	zweiter Gebührensatz	5 700
Nummer 14.1	erster Gebührensatz	57
	zweiter Gebührensatz	228

Nummer 14.2	erster Gebührensatz	57
	zweiter Gebührensatz	228
Nummer 14.3	erster Gebührensatz	57
	zweiter Gebührensatz	228

Artikel 4

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Dezember 2024.

Zehnte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Inneres und Sport Vom 3. Dezember 2024

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten

In der Anlage der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten vom 6. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 416), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1	14,—
Nummer 1.1.4	17,—
Nummer 1.1.5	14,—
Nummer 1.2	26,—
Nummer 1.3	20,—
Nummer 1.4	erster Gebührensatz ...	80,—
Nummer 2	14,—
Nummer 3	14,—
Nummer 4.2	16,—
Nummer 6.1	12,—
Nummer 6.2	3,50

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz und dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz und dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 406), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 416), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 11 wird gestrichen.
 - 1.2 Die Nummern 12 und 13 werden Nummern 11 und 12.
 2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 bei Anmeldung der Eheschließung oder der erneuten Anmeldung der Eheschließung (§§ 12, 12a PStG)	68,—“.
--	--------
 - 2.2 In Nummer 1.2 wird der bisherige Gebührensatz „67,—“ durch den Gebührensatz „68,—“ ersetzt.
 - 2.3 Hinter Nummer 1.3.1 wird folgende neue Nummer 1.3.2 eingefügt:

„1.3.2 wenn in diesem Zusammenhang eine Befragung der Eheschließenden nach § 13 Absatz 2 PStG erfolgt, um	138,—“.
---	---------

- 2.4 Die bisherige Nummer 1.3.2 wird Nummer 1.3.3.
- 2.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|------------|-------|------|
| Nummer 1.5 | | 68,— |
| Nummer 4 | | 51,— |
- 2.6 In der Nummer 5.1 werden die Wörter „des Standesamts“ durch die Wörter „des Standesamts im Dienstgebäude“ ersetzt und der Gebührensatz „122,—“ durch den Gebührensatz „150,—“ ersetzt.
- 2.7 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|------------|----------------------|-------|
| Nummer 5.2 | erster Gebührensatz | 255,— |
| | zweiter Gebührensatz | 550,— |
| Nummer 6.1 | zweiter Gebührensatz | 525,— |
| Nummer 6.2 | zweiter Gebührensatz | 525,— |
| Nummer 6.4 | zweiter Gebührensatz | 280,— |
- 2.8 In den Nummern 8.1 und 8.2 wird jeweils die Textstelle „§ 42 Absatz 1,“ gestrichen.
- 2.9 Hinter Nummer 8.3 werden folgende Nummern 8.4 und 8.5 eingefügt:
- „8.4 Beurkundung einer Erklärung oder Zustimmung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen sowie der Erklärung zum maßgeblichen Geschlechtseintrag für das Rechtsverhältnis der Person zu ihren Kindern und der Erklärung nach Artikel 7a Absätze 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (§ 45b PStG) 35,50
- 8.5 Beurkundung mehrerer Erklärungen oder Zustimmungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen sowie Erklärungen zum maßgeblichen Geschlechtseintrag für das Rechtsverhältnis der Person zu ihren Kindern und der Erklärung nach Artikel 7a Absätze 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (§ 45b PStG) 55,50“.
- 2.10 In Nummer 9 wird der Gebührensatz „500,—“ durch den Gebührensatz „505,—“ ersetzt.
- 2.11 In Nummer 10 werden hinter dem Wort „Namensänderung“ die Wörter „oder Änderung des Geschlechtseintrags“ eingefügt.
- 2.12 In Nummer 13 wird der Gebührensatz „17,50“ durch den Gebührensatz „18,—“ ersetzt.
- 2.13 In Nummer 15 wird die Textstelle „, § 56 Absatz 4 PStG“ gestrichen.

§ 3

Änderung der Dolmetschergebührenordnung

Die Anlage der Dolmetschergebührenordnung vom 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 668), geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 416), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.2	82,—
Nummer 1.3	19,—
Nummer 1.4	27,—
Nummer 1.5	53,—

2. In Nummer 2.1 wird hinter der Textstelle „§ 3 Absatz 1“ die Textstelle „, je Sprache“ eingefügt.

3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.2	53,—
Nummer 2.3	19,—

§ 4

Änderung der Gebührenordnung für das Glücksspielwesen

In der Anlage der Gebührenordnung für das Glücksspielwesen vom 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 904), geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 416), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.2.1.1	11 300,—
Nummer 1.2.3.1	51,—
Nummer 1.2.3.2	41,—
Nummer 1.2.3.3	41,—
Nummer 2.2.1	124,—
Nummer 2.2.2	62,—
Nummer 2.2.3	62,—
Nummer 3.3	124,—
Nummer 4.3	1 280,—
Nummer 5.1	51 000,—

§ 5

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts

In der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts vom 14. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 238), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 416), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.1	39,—
Nummer 2.2	erster Gebührensatz ...	29,—
Nummer 3	49,—
Nummer 4	erster Gebührensatz ...	38,—
	zweiter Gebührensatz ..	680,—
Nummer 5.1	100,—
Nummer 5.2	63,—
Nummer 5.3	63,—
Nummer 5.4	100,—
Nummer 5.5	100,—
Nummer 5.6	100,—
Nummer 5.7	erster Gebührensatz ...	268,—
	zweiter Gebührensatz ..	440,—
Nummer 5.8	195,—
Nummer 5.9	erster Gebührensatz ...	268,—
	zweiter Gebührensatz ..	440,—
Nummer 5.10	91,—
Nummer 5.11	63,—
Nummer 6.1	21,—
Nummer 6.2	21,—
Nummer 6.4	34,50
Nummer 6.5	34,50
Nummer 8.1	100,—
Nummer 8.2	34,50
Nummer 8.3	34,50
Nummer 9.1	21,—

Nummer 9.2	63,—	Nummer 40	erster Gebührensatz ...	121,—
Nummer 9.3	erster Gebührensatz ... 200,—		zweiter Gebührensatz ..	260,—
	zweiter Gebührensatz .. 380,—	Nummer 41	erster Gebührensatz ...	290,—
Nummer 9.4	erster Gebührensatz ... 200,—		zweiter Gebührensatz ..	600,—
	zweiter Gebührensatz .. 380,—	Nummer 42	erster Gebührensatz ...	72,—
Nummer 9.5	erster Gebührensatz ... 200,—	Nummer 43	erster Gebührensatz ...	350,—
	zweiter Gebührensatz .. 380,—		zweiter Gebührensatz ..	750,—
Nummer 9.6	21,—	Nummer 44.1	erster Gebührensatz ...	120,—
Nummer 9.7	21,—		zweiter Gebührensatz ..	260,—
Nummer 10.1	erster Gebührensatz ... 180,—	Nummer 44.2	erster Gebührensatz ...	120,—
	zweiter Gebührensatz .. 350,—	Nummer 45	erster Gebührensatz ...	108,—
Nummer 10.2	erster Gebührensatz ... 180,—		zweiter Gebührensatz ..	460,—
	zweiter Gebührensatz .. 350,—	Nummer 46.1	erster Gebührensatz ...	350,—
Nummer 10.3	63,—		zweiter Gebührensatz ..	3 600,—
Nummer 11	erster Gebührensatz ... 40,—	Nummer 46.2	34,50
	zweiter Gebührensatz .. 400,—	Nummer 47	erster Gebührensatz ...	75,—
Nummer 12	53,—	Nummer 48	erster Gebührensatz ...	75,—
Nummer 13	erster Gebührensatz ... 40,—		zweiter Gebührensatz ..	260,—
	zweiter Gebührensatz .. 260,—	Nummer 49	erster Gebührensatz ...	72,—
Nummer 14	67,—		zweiter Gebührensatz ..	390,—
Nummer 15	107,—	Nummer 50	erster Gebührensatz ...	72,—
Nummer 16.1	122,—		zweiter Gebührensatz ..	390,—
Nummer 16.2	122,—	Nummer 51	34,50
Nummer 17	erster Gebührensatz ... 268,—	Nummer 52	34,50
	zweiter Gebührensatz .. 440,—	Nummer 53	erster Gebührensatz ...	210,—
Nummer 18	34,50		zweiter Gebührensatz ..	330,—
Nummer 19	34,50	Nummer 54	erster Gebührensatz ...	37,—
Nummer 20	erster Gebührensatz ... 340,—		zweiter Gebührensatz ..	2 000,—
Nummer 21	erster Gebührensatz ... 75,—			
Nummer 22	63,—			
Nummer 23	erster Gebührensatz ... 120,—			
	zweiter Gebührensatz .. 330,—			
Nummer 24.1	erster Gebührensatz ... 198,—			
	zweiter Gebührensatz .. 430,—			
Nummer 24.2	erster Gebührensatz ... 102,—			
Nummer 25	63,—			
Nummer 26	erster Gebührensatz ... 182,—			
	zweiter Gebührensatz .. 1 300,—			
Nummer 27	erster Gebührensatz ... 75,—			
	zweiter Gebührensatz .. 260,—			
Nummer 28	63,—			
Nummer 29.1	34,50			
Nummer 29.2	34,50			
Nummer 30.1	erster Gebührensatz ... 350,—			
	zweiter Gebührensatz .. 3 700,—			
Nummer 30.2	76,—			
Nummer 30.3	76,—			
Nummer 31.2	21,—			
Nummer 32	erster Gebührensatz ... 62,—			
	zweiter Gebührensatz .. 220,—			
Nummer 33.1	21,—			
Nummer 33.2	34,50			
Nummer 33.3	34,50			
Nummer 33.4	34,50			
Nummer 33.5	21,—			
Nummer 33.6	34,50			
Nummer 34	34,50			
Nummer 35	63,—			
Nummer 36.1	erster Gebührensatz ... 89,—			
	zweiter Gebührensatz .. 470,—			
Nummer 36.2	erster Gebührensatz ... 75,—			
	zweiter Gebührensatz .. 400,—			
Nummer 37	erster Gebührensatz ... 350,—			
	zweiter Gebührensatz .. 1 100,—			
Nummer 38	erster Gebührensatz ... 110,—			
	zweiter Gebührensatz .. 400,—			
Nummer 39	erster Gebührensatz ... 117,—			
	zweiter Gebührensatz .. 240,—			

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2, 5 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), in Verbindung mit § 14 des Hafenerkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 108), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 416, 419), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 10.2	28,20
Nummer 10.3	36,50
Nummer 20.1.1	45,50
Nummer 20.1.2	45,20
Nummer 20.2.1	2,20
Nummer 20.2.2	1,40
Nummer 20.2.3	erster Gebührensatz 1,40
	zweiter Gebührensatz 14,—
Nummer 20.3.1	4,30
Nummer 20.4.2.1.1	127,—
Nummer 20.4.2.2.1	128,—
Nummer 20.4.2.3	90,—
Nummer 20.5.1	erster Gebührensatz 105,—
	zweiter Gebührensatz 15 000,—
Nummer 20.5.2	290,—
Nummer 20.6.1	erster Gebührensatz 36,50
	zweiter Gebührensatz 365,—

	Nummer 21	erster Gebührensatz	96,—		Nummer 6.3	erster Gebührensatz	87,—
		zweiter Gebührensatz	4040,—			zweiter Gebührensatz	379,—
	Nummer 22	erster Gebührensatz	1,40		Nummer 6.4	erster Gebührensatz	108,—
		zweiter Gebührensatz	36,50			zweiter Gebührensatz	681,—
	Nummer 25.1	78,—		Nummer 6.5	erster Gebührensatz	87,—
	Nummer 25.2	99,—			zweiter Gebührensatz	890,—
	Nummer 26.1.1	29,—		Nummer 6.6.1	erster Gebührensatz	87,—
	Nummer 26.2.1	71,—			zweiter Gebührensatz	598,—
	Nummer 26.3.1	142,—		Nummer 6.6.2	erster Gebührensatz	261,—
	Nummer 26.4.1	213,—			zweiter Gebührensatz	1794,—
	Nummer 26.5.1	284,—		Nummer 6.7.1	92,—
	Nummer 26.6.1	568,—		Nummer 6.7.2	183,—
	Nummer 27.1	210,—		Nummer 6.7.3	228,—
	Nummer 27.2	119,—		Nummer 6.8.1	104,—
	Nummer 28	99,—		Nummer 6.8.2	208,—
1.2	Die Nummern 29 bis 29.3.2 erhalten folgende Fassung:				Nummer 6.8.3	260,—
	„29	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ingewahrsamnahme von Personen nach § 13 Absätze 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 16. April 2024 (HmbGVBl. S. 97), in der jeweils geltenden Fassung			Nummer 6.9	erster Gebührensatz	87,—
		In Fällen des § 13 Absatz 1 Nummer 1 werden Gebühren nach den Nummern 29.1.1 bis 29.3.2 nur dann erhoben, wenn der die Ingewahrsamnahme rechtfertigende Zustand auf dem Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln beruht. Amtshandlungen nach den Nummern 29.1 bis 29.3.2 sind gebührenfrei, soweit dies aus Billigkeitsgründen geboten ist.				zweiter Gebührensatz	379,—
	29.1	Einsatz von Polizeifahrzeugen je Kilometer			Nummer 7	99,—
		29.1.1	Personenkraftwagen.	1,40	Nummer 8.2	146,—
		29.1.2	sonstige Kraftfahrzeuge.	1,40			
			bis	14,—	2.2	Es wird folgende Nummer 8.4 angefügt:	
	29.2	Einsatz je Bediensteter oder Bedienstetem je angefangene halbe Stunde.		36,50	„8.4	Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen nach §§ 14 bis 20 je Sicherheitsüberprüfung... 84,—“.	
	29.3	Aufenthalt im Verwahrraum				Artikel 3	
	29.3.1	für die ersten 6 Stunden.		40,—		Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182), und § 31 Absatz 3 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 456), wird verordnet:	
	29.3.2	je angefangene weitere Stunde		6,20“.		Einziges Paragraph	
2.	Anlage 2 wird wie folgt geändert:					Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr	
2.1	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:					Die Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 19. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 440), wird wie folgt geändert:	
	Nummer 2	erster Gebührensatz	36,50		1.	In § 4 Absatz 2 wird die Textstelle „1.1.1“ durch die Textstelle „1.1“ ersetzt.	
		zweiter Gebührensatz	146,—		2.	Die Anlage wird wie folgt geändert:	
	Nummer 3.1	erster Gebührensatz	36,50		2.1	Die Nummern 1.1 bis 1.1.2 werden durch folgende Nummer 1.1 ersetzt:	
		zweiter Gebührensatz	146,—		„1.1	Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen je angefangene halbe Stunde, soweit nicht gesondert in den nachstehenden Gebühren geregelt ... 42,30“.	
	Nummer 3.2	38,60				
	Nummer 4	13,50		2.2	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 5	erster Gebührensatz	36,50		Nummer 1.2.1	67,—
		zweiter Gebührensatz	365,—		Nummer 1.2.2	134,—
	Nummer 6.1.1	92,—		Nummer 1.2.3	139,—
	Nummer 6.1.2	228,—		Nummer 1.2.4	88,—
	Nummer 6.2	erster Gebührensatz	87,—		Nummer 1.2.5	77,—
		zweiter Gebührensatz	379,—		Nummer 1.2.6	206,—
					Nummer 1.2.7	196,—
					Nummer 1.2.8	221,—
					Nummer 1.2.9	72,—
					Nummer 1.2.10	77,—
					Nummer 1.2.11	57,—
					Nummer 1.2.12	180,—

Nummer 1.2.13	77,—	Nummer 6.1.1	75,—
Nummer 1.2.14	62,—	Nummer 6.1.2	45,—
Nummer 1.2.15	82,—	Nummer 7.1.1	287,—
Nummer 1.2.16	195,—	Nummer 7.1.2	689,—
Nummer 1.3.1	123,30	Nummer 7.2	221,50
Nummer 1.3.2	125,—	Nummer 7.3	221,50
Nummer 1.4.1	364,—	Nummer 7.4	221,50
Nummer 1.4.2	516,—	Nummer 7.5	221,50
Nummer 1.7.1	427,—	Nummer 7.6	118,—
Nummer 1.7.2	902,—	Nummer 7.7	118,—
Nummer 1.8.1	156,—	Nummer 8.1	428,50
Nummer 1.8.2	206,—	Nummer 8.2.1	871,—
Nummer 1.9.1.1	278,—	Nummer 8.2.2	1 298,—
Nummer 1.9.2	407,—	Nummer 8.2.3	1 870,—
Nummer 2.1.1	379,—	Nummer 8.2.4	169,—
Nummer 2.1.2	42,30	Nummer 8.3	460,—
Nummer 2.1.3	170,—	Nummer 8.4	70,—
Nummer 2.2	46,50		
Nummer 2.3.7	73,—		
Nummer 2.4	83,50		
Nummer 3.1	108,—		
Nummer 5.1.1	1 180,—		
Nummer 5.1.2	640,—		
Nummer 5.2.1	691,—		
Nummer 5.2.2	655,—		
Nummer 5.3.1	234,—		
Nummer 5.3.2	196,—		
Nummer 5.4	303,—		
Nummer 5.5	121,—		
Nummer 5.6	310,—		
Nummer 5.7	158,—		
Nummer 5.8	500,—		

Artikel 4

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Artikel 1 § 2 Nummer 2.8 tritt am 1. Mai 2025 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Dezember 2024.

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung**
Vom 3. Dezember 2024

Auf Grund der §§ 2, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom
5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezem-
ber 2023 (HmbGVBl. S. 412), wird verordnet:

§ 1

Die Anlagen A und B der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 421), erhalten folgende Fassung:

„Anlage A		
Benutzungsgebühren		
Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
„Anlage		
I	Berufliche und allgemeine Fortbildung an beruflichen Schulen	
1	Kurse im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen je Wochenstunde und Halbjahr	96,—
2	Kurse zur Vorbereitung auf eine Meisterprüfung je Halbjahr.	626,—
3	Sonstige Kurse (insbesondere Fremdsprachenkurse oder Fortbildungskurse wie zum Beispiel die Anpassungsqualifizierung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher) je Wochenstunde und Halbjahr	90,—
4	In den Fällen der Nummern 1 und 3 wird von Studierenden und Freiwilligen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert am 23. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 170 S. 1, 2), und nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert am 23. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 170 S. 1, 3), sowie deren Ehegatten oder Lebenspartnern ohne Einkommen eine um 50 vom Hundert (v.H.) ermäßigte Gebühr erhoben; das Gleiche gilt für Schüler, soweit sie die Kurse nicht im Rahmen ihrer Schulausbildung gemäß § 29 HmbSG unentgeltlich besuchen.	
5	In den Fällen der Nummern 1 und 3 wird von Arbeitslosen und deren Ehegatten und Lebenspartnern ohne Einkommen eine Gebühr nicht erhoben.	
6	Wenn die Teilnahme an Maßnahmen durch Bildungsgutscheine der Bundesagentur für Arbeit finanziert wird, wird nicht nach den innerhalb dieses Ab-	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
schnittes genannten Gebührensätzen abgerechnet.		
II Staatliche Jugendmusikschule		
1	Einzelunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr	
1.1	15 Minuten wöchentlich	390,—
1.2	30 Minuten wöchentlich	780,—
1.3	45 Minuten wöchentlich	1 170,—
1.4	60 Minuten wöchentlich	1 560,—
1.5	75 Minuten wöchentlich	1 950,—
1.6	90 Minuten wöchentlich	2 340,—
2	Kleingruppe, je Schüler und Unterrichtsjahr	
2.1	Partnerunterricht	
2.1.1	30 Minuten wöchentlich	500,40
2.1.2	45 Minuten wöchentlich	750,60
2.2	Gruppe von drei Schülern	
2.2.1	30 Minuten wöchentlich	333,60
2.2.2	45 Minuten wöchentlich	500,40
2.2.3	60 Minuten wöchentlich	667,20
2.2.4	90 Minuten wöchentlich	1 000,80
2.3	Gruppe von vier Schülern	
2.3.1	30 Minuten wöchentlich	250,20
2.3.2	45 Minuten wöchentlich	375,36
2.3.3	60 Minuten wöchentlich	500,40
2.3.4	90 Minuten wöchentlich	750,60
3	Gruppe, je Schüler	
3.1	Gruppe ab fünf Schülern je Unterrichtsjahr	
3.1.1	30 Minuten wöchentlich	153,—
3.1.2	45 Minuten wöchentlich	229,50
3.1.3	60 Minuten wöchentlich	306,—
3.1.4	90 Minuten wöchentlich	459,—
3.2	Kompaktkurs (zwölf bis neunzehn Schüler), Zeitumfang mindestens 18 Zeitstunden	149,40
4	Großgruppe ab 20 Schülern, je Schüler und Unterrichtsjahr	
4.1	45 Minuten wöchentlich	145,20
4.2	60 Minuten wöchentlich	155,40
4.3	120 Minuten wöchentlich	310,80

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
5	Eltern-Kind-Kurs (Gruppe ab fünf Kinder), je Kind und Unterrichtsjahr, wöchentlich 60 Minuten Unterricht . . .	457,20	10	Musiktherapie, je Schüler und Unterrichtsjahr	
6	Kombinierter Gruppen- und Einzelunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr		10.1	Einzeltherapie, einschließlich einer Elternberatung von 15 Minuten bei Bedarf	
6.1	60 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von drei Schülern	669,60	10.1.1	30 Minuten Therapie wöchentlich	1 056,—
6.2	75 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von vier Schülern	759,60	10.1.2	45 Minuten Therapie wöchentlich	1 584,—
6.3	Instrumentale Frühförderung		10.1.3	60 Minuten Therapie wöchentlich	2 112,—
	Gruppe von drei bis sechs Schülern im Alter von drei bis sieben Jahren im Einzel- und Gruppenunterricht, wöchentlich 60 Minuten bis 120 Minuten Unterricht	882,—	10.2	Gruppentherapie ab zwei Schülern, einschließlich einer Elternberatung von 15 Minuten bei Bedarf	
7	Begabtenförderung, je Schüler und Unterrichtsjahr		10.2.1	30 Minuten Therapie wöchentlich	698,40
7.1	Studienvorbereitender Unterricht – Förderklasse	1 776,—	10.2.2	45 Minuten Therapie wöchentlich	1 047,60
7.2	Zusatzangebot des besonders leistungsorientierten Unterrichts (Gruppenunterricht mit zwölf bis neunzehn Schülern)	222,—	10.2.3	60 Minuten Therapie wöchentlich	1 396,80
8	Musiktheater, je Schüler und Unterrichtsjahr		10.2.4	90 Minuten Therapie wöchentlich	2 095,20
8.1	Musiktheater für Kinder		11	Kammermusik als Halbjahreskurs, je Schüler	
	Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 90 Minuten Unterricht, aufgliedert in 45 Minuten Chor und 45 Minuten Tanz	456,—	11.1	45 Minuten wöchentlich	127,20
8.2	Musiktheater Orientierungsstufe		11.2	60 Minuten wöchentlich	169,62
	Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 180 Minuten Unterricht, aufgliedert in Chor, Tanz und Schauspiel	536,40	12	Mal- und Kunstatelier	
8.3	Musiktheater mit Fachspezialisierung			Kurse für Vorschüler und Schüler, je Teilnehmer und Unterrichtsjahr	
	Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 180 Minuten Unterricht, aufgliedert in Chor, Repertoirestudium, Tanz und Schauspiel	536,40	12.1	60 Minuten wöchentlich	426,—
8.4	Musiktheater mit Fachspezialisierung und gesanglicher Gruppenausbildung		12.2	90 Minuten wöchentlich	639,—
	Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 210 Minuten bis 250 Minuten Unterricht, aufgliedert in Tanz und Schauspiel sowie Gruppenunterricht Gesang (in einer Gruppe von zwei Schülern 30 Minuten, in einer Gruppe von drei Schülern 45 Minuten, in einer Gruppe von vier Schülern 60 Minuten).	1 029,60	13	Unterricht für Institutionen	
9	Chor (zum Beispiel Knabenchor, Mädchenchor, teilweise einschließlich Stimmprobe und Stimmbildung), je Schüler und Unterrichtsjahr			Zu den Institutionen gehören insbesondere Hortträger, Schulvereine oder Kindertageseinrichtungen. Der Unterricht findet ausschließlich in den Schulwochen statt. Die Gruppengröße umfasst neun bis vierzehn Teilnehmer. Die Gebühr beträgt je Gruppe und Schuljahr:	
9.1	bis 120 Minuten wöchentlich	303,60	13.1	30 Minuten Unterricht wöchentlich . . .	735,60
9.2	ab 121 Minuten bis 260 Minuten wöchentlich	348,—	13.2	45 Minuten Unterricht wöchentlich . . .	1 103,40
			13.3	60 Minuten Unterricht wöchentlich . . .	1 471,20
			13.4	90 Minuten Unterricht wöchentlich . . .	2 206,80
			14	Familienorchester der Elbphilharmonie und Jugendmusikschule (Gruppe ab fünf Teilnehmern), je Familie und Unterrichtsjahr	120,—
			15	Ermäßigungen	
			15.1	Geschwister- und Mehrfächerermäßigung	
			15.1.1	Bei der Teilnahme eines oder mehrerer Kinder der Familie am Unterricht ermäßigen sich sämtliche Gebühren der Nummern 1 bis 12.2	
				– bei Inanspruchnahme einer dritten Unterrichtseinheit um 25 v.H.,	
				– bei Inanspruchnahme einer vierten und jeder weiteren Unterrichtseinheit um 40 v.H.	
			15.1.2	Es ist mindestens der Gesamtbetrag zu zahlen, der für die um eine Unterrichtseinheit verringerte Anzahl der belegten Unterrichtseinheiten zu zahlen wäre.	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
15.2	Nichterhebung und Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen			derwoche zusätzlich zu den anteiligen Gebühren nach Nummern 16.1 bis 16.5 höchstens.	5,— 50,—
15.2.1	Überschreitet das gemäß § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermittelte bereinigte Familiennettoeinkommen den 1,8-fachen Regelsatz der Sozialhilfe um nicht mehr als 30 v.H. werden gestaffelte Gebührenermäßigungen gewährt. Die Ermäßigung beträgt bei einer Überschreitung <ul style="list-style-type: none"> – um bis zu 30 v. H. des in Satz 1 genannten Einkommens 10 v. H. der Gebühr, – um bis zu 25 v. H. des in Satz 1 genannten Einkommens 25 v. H. der Gebühr, – um bis zu 20 v. H. des in Satz 1 genannten Einkommens 40 v. H. der Gebühr, – um bis zu 15 v. H. des in Satz 1 genannten Einkommens 55 v. H. der Gebühr, – um bis zu 10 v. H. des in Satz 1 genannten Einkommens 70 v. H. der Gebühr, – um bis zu 5 v. H. des in Satz 1 genannten Einkommens 80 v. H. der Gebühr. Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann neben Ermäßigungen gemäß Nummer 15.1 gewährt werden.		17	Für die Teilnahme am Ensembleunterricht für Unterrichtsteilnehmer, die mit keinem Hauptfach an der Jugendmusikschule angemeldet sind (Gastschüler), je Schüler und Unterrichtsjahr.	153,—
			18	Für Unterrichtsteilnehmer, die nicht mit Hauptwohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet sind (auswärtige Schüler), je Schüler und Unterrichtsjahr zusätzlich zu den Gebühren nach Nummern 1 bis 12.2 und 17.	153,—
			19	Ausnahmen von der Gebührenpflicht	
			19.1	Für besonders talentierte Schülerinnen und Schüler kann ein Stipendium vergeben werden. Auswahl- und Vergabekriterien werden in einer Verfahrensrichtlinie geregelt.	
			19.2	Bei den Angeboten nach Nummer 13 wird für die Benutzung von Musikinstrumenten keine Gebühr erhoben.	
			19.3	Für die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und externen Schülerinnen und Schülern der Jugendmusikschule an Ergänzungsfächern sowie in Ensembles, Orchestern und Chören, die andernfalls nicht besetzt werden könnten, werden Gebühren nicht erhoben. Entsprechendes gilt für die Benutzung von Musikinstrumenten.	
15.2.2	Entspricht das gemäß § 82 SGB XII ermittelte bereinigte Familiennettoeinkommen nicht mehr als dem 1,8-fachen Regelsatz der Sozialhilfe, ist nur die Mindestgebühr nach Nummer 15.3 zu zahlen. Gleiches gilt, sofern Anspruch auf gesetzliche oder freiwillige Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) besteht.		20	Soweit der Unterricht in Ausnahmefällen nach Entscheidung der zuständigen Behörde als Fernunterricht stattfindet, werden Gebühren in derselben Höhe erhoben.	
15.2.3	Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse auf den Verzicht besteht. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Behörde.		III	Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg – Hamburger Lehrerbibliothek	
15.3	Die Mindestgebühr beträgt je Monat und Schüler 12 Euro. Ausgenommen hiervon ist die Gebühr nach Nummer 14.		1	Benutzung der Hamburger Lehrerbibliothek	
16	Leihgebühren für die Ausleihe von Musikinstrumenten und Chorbekleidung, je Unterrichtsjahr		1.1	Erteilung eines Bibliotheksausweises	
16.1	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert bis zu 400 Euro.	33,36	1.1.1	für natürliche Personen, die Lehrkräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst oder Studierende aus den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein oder der Freien Hansestadt Bremen sind, für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis).	40,—
16.2	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert ab 400 Euro bis zu 800 Euro	66,72	1.1.2	für die unter Nummer 1.1.1 genannte Personengruppe und für alle sonst nicht berechtigten Personen für die Dauer von drei Monaten (Vierteljahresausweis) ...	18,—
16.3	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert ab 800 Euro.	133,44	1.2	Zweitausfertigung eines Bibliotheksausweises (gilt für alle Benutzenden).	20,—
16.4	für Großgruppen nach Nummern 4.1 bis 4.3 unabhängig vom Anschaffungswert des Instrumentes.	66,72	1.3	Rückgabeaufforderung beim Überschreiten der Leihfrist, je Medium (Säumnisgebühr)	
16.5	für eine Chorbekleidung mit einem Anschaffungswert bis zu 200 Euro.	21,60			
16.6	nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit für jedes Instrument und jede Chorbekleidung und jede angefangene Kalen-				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.3.1	ab dem ersten Tag für die erste Woche	1,—	4	Sonstige Bescheinigungen.....	27,50
1.3.2	für die zweite Woche	2,—		bis	212,—
1.3.3	für die dritte Woche.....	3,—	5	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Schulen in freier Trägerschaft und mit Pflegeschulen	
1.3.4	für die vierte Woche.....	4,—	1.1	Amtshandlungen nach dem Hamburgi- schen Gesetz über Schulen in freier Trä- gerschaft in der Fassung vom 21. Septem- ber 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 19. März 2024 (HmbGVBl. S. 77, 78), in der jeweils geltenden Fas- sung	
1.3.5	für die fünfte Woche	5,—	5.1.1	Genehmigung, Erweiterung der Geneh- migung einer Ersatzschule (§ 6)	1950,—
1.3.6	für die sechste Woche	6,—		bis	3634,—
1.3.7	höchstens.....	21,—	5.1.2	Anerkennung einer Ersatzschule (§ 9 Absatz 1)	1530,—
2	Verwaltungsaufwand bei Verlust eines beim Benutzenden abhanden gekomme- nen oder bei Rückgabe eines beim Benutzenden für weitere Entleihungen unbrauchbar gewordenen Werkes, je Werk	30,—		bis	3123,—
Anlage B			5.1.3	Zustimmung zum Ruhen des Schulbe- triebes (§ 7 Absatz 3 Satz 1), Fristverlän- gerung (§ 7 Absatz 3 Satz 2).....	53,—
Verwaltungsgebühren				bis	3285,—
Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	5.1.4	Zulassung des Genehmigungsübergangs oder des Anerkennungsübergangs (§ 7 Absatz 4, § 9 Absatz 4)	819,—
I	Allgemeine Verwaltungsgebühren		5.1.5	Untersagung	
1	Ausfertigung von Schulbesuchs- und sonstigen Teilnahmebescheinigungen für das laufende Schuljahr, Semester oder den laufenden Lehrgang sowie Beschei- nigungen über die Gleichwertigkeit in- und ausländischer Zeugnisse mit Abschlüssen im Sinne des Hamburgi- schen Schulgesetzes	gebühren- frei	5.1.5.1	des Unterrichts (§ 13 Absatz 1)	825,—
				bis	1644,—
2	Ausfertigung von Zeitschriften und Beglaubigungen von Dokumenten im Rahmen der schulischen Bildung, die die Behörde selbst ausgestellt hat		5.1.5.2	der Tätigkeit einer Lehrkraft (§ 13 Ab- satz 2).....	409,—
2.1	Ausfertigung einer Zeitschrift			bis	821,—
2.1.1	Schülerausweis	4,10	5.2	Amtshandlungen nach dem Hamburg- ischen Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes vom 6. Juni 2019 (HmbGVBl. S. 174) in der jeweils gelten- den Fassung	
2.1.2	Zeugnisse, Einzelzeugnisse in Zeugnis- büchern und Prüfungsurkunden, je . . .	6,90	5.2.1	Anerkennung einer Pflegeschule (§ 2 Ab- satz 2).....	1950,—
	bis	63,50		bis	3644,—
2.2	Ausfertigung einer Beglaubigung des Abgangszeugnis beim Abgang von der Schule, bis zu drei beglaubigte Kopien dieses Zeugnisses, einschließlich der dafür erforderlichen Kopien	gebühren- frei	5.2.2	Zustimmung zum Ruhen des Schul- betriebes (§ 4 Absatz 3 Satz 1), Fristver- längerung (§ 4 Absatz 3 Satz 2)	53,—
				bis	3285,—
3	Erteilung einer Bescheinigung an allge- mein- oder berufsbildende Einrichtun- gen zur Erlangung der Umsatzsteuerbe- freifung nach § 4 Nummer 21 des Umsatz- steuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236 S. 1, 53), und zur Erlangung der Grundsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 5 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294, 2319)	100,— bis 750,—	5.2.3	Genehmigung des Anerkennungsüber- gangs (§ 4 Absatz 4)	819,—
			6	Erfolgreiche Widerspruchsverfahren	
			6.1	in Schülerangelegenheiten	112,—
				bis	863,—
			6.2	in allen übrigen Fällen.	58,—
				bis	3925,—
			7	Bildungsurlaubsveranstaltungen	
			7.1	Anerkennung einer Bildungsurlaubsver- anstaltung	95,—
			7.2	Ablehnung eines Antrages auf Anerken- nung.....	71,25
			7.3	Rücknahme eines Antrags auf Anerken- nung, nachdem mit der sachlichen Bear- beitung begonnen wurde	47,50

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
7.4	Rücknahme einer Anerkennung.	344,—	7	Ergänzungsprüfung zum Reifezeugnis (Latinum, Graecum, Hebraicum).	117,—
II	Gebühren für externe Prüfungen				
1	Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses	152,—	8	Wiederholung einer Prüfung oder eines Prüfungsteils	
2	Prüfung zum Erwerb des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife.	390,—	8.1	Für die Wiederholung einer Prüfung insgesamt wird die volle Gebühr erhoben.	
3	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Berufsfachschule	353,—	8.2	Für die Wiederholung eines Prüfungsteils wird die Hälfte der Gebühr erhoben.“	
4	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachoberschule	305,—		§ 2	
5	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachschule	427,—		(1) In § 1 tritt Anlage A Abschnitt I am 1. Februar 2025 und Abschnitt II am 1. August 2025 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2025 in Kraft.	
6	Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender sowie für deutsche Staatsangehörige mit ausländischem Reifezeugnis			(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.	
6.1	Deutschsprachige Feststellungsprüfung	197,—			
6.2	Englischsprachige Feststellungsprüfung	549,—			

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Dezember 2024.

